Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5512**

15. Wahlperiode 13. 05. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Mai 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	67
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	68
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	69, 70, 71, 72
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	73
Dött, Marie-Luise (CDU/CSU)	36, 81, 82
Eichhorn, Maria (CDU/CSU)	56, 57, 58
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	74
Fricke, Otto (FDP)	28, 37
Fritz, Erich G. (CDU/CSU)	38, 39
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	29, 83, 84
Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU)	20, 21, 22, 23
Göbel, Ralf (CDU/CSU)	13, 14, 15, 16
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	59, 60, 61
Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU)	85, 86, 87, 88
Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	1, 2, 3, 4
Grübel, Markus (CDU/CSU)	75, 76
Grund, Manfred (CDU/CSU)	5, 6, 7
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	54, 55
Hintze, Peter (CDU/CSU)	8, 9
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	77
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	90
Kaster, Bernhard (CDU/CSU)	78
Koppelin, Jürgen (FDP)	10, 24
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	17, 18, 40
Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)	64, 65, 66
Lengsfeld, Vera (CDU/CSU)	41
Dr. Lötzsch, Gesine (fraktionslos)	30, 42, 43
Müller, Hildegard (CDU/CSU)	11
Niebel, Dirk (FDP)	44
Nooke, Günter (CDU/CSU)	79
Piltz, Gisela (FDP)	19
Raab, Daniela (CDU/CSU)	45, 46
Schauerte, Hartmut (CDU/CSU)	47, 48
Schummer, Uwe (CDU/CSU)	80
Sehling, Matthias (CDU/CSU)	12
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	49, 50
Straubinger, Max (CDU/CSU)	25, 26, 27
Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	31, 51, 52
Thiele, Carl-Ludwig (FDP)	32, 33, 34, 35
Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)	62, 63
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	53
Dr. Wissing, Volker (FDP)	89

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Gröhe, Hermann (CDU/CSU)
Schutz des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Vierten Genfer Konvention nach Umsetzung des israelischen Rückzugsplans für die Zivilbevölkerung des Gazastreifens 1

Grund, Manfred (CDU/CSU)
Kündigung der Vereinbarung über die Antragsannahme von Visaanträgen in Kaliningrad 3

Hintze, Peter (CDU/CSU)
Vereinbarungen von Übergangsfristen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit im Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien durch EU-Mitgliedstaaten 4

Koppelin, Jürgen (FDP)
Anreise eines Optikers nach Berlin auf Kosten des Auswärtigen Amts zur Durchführung augenoptischer Arbeiten für den Bundesminister des Auswärtigen 5

Müller, Hildegard (CDU/CSU)
Protest der Bundesregierung gegen den Abdruck von „Mein Kampf“ in der Türkei 5

Sehling, Matthias (CDU/CSU)
Dienstreise des Bundesministers Joseph Fischer im November 1999 nach New York 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Göbel, Ralf (CDU/CSU)
Vorlage des Gesetzentwurfs zur Schaffung einer Anti-Terror-Datei für die Sicherheitsbehörden 6

Verhängung eines Moratoriums bei der Einführung biometrischer Merkmale in Ausweispapieren 7

Referenzen des für das künftige Sicherheitsnetz vorgeschlagenen Anbieters; Sicherstellung eines kostengünstigen und wirtschaftlichen Betriebs 8

Seite

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Berücksichtigung der DIN 33 430 als Grundlage künftiger Personalentscheidungen 8

Sicherstellung einer gleichmäßigen Leistungsbewertung durch die Vorgesetzten in der Bundesverwaltung hinsichtlich der Reform der Strukturen des Dienstrechts 8

Piltz, Gisela (FDP)
Anweisung des BMI an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Nichtanwendung des Begriffs des Risikos im Zusammenhang mit der Biometrie-Technologie 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU)
Einsatz einer elektronischen Fußfessel oder anderer Formen elektronischer Überwachung statt einer Unterbringung in einer Straf- oder Untersuchungsanstalt bzw. Einsatz einer elektronischen Fußfessel im Strafvollzug in EU-Mitgliedsländern 9

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Wahl zum Schöffen, Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes 10

Koppelin, Jürgen (FDP)
Seit 2000 an das Berliner Anwaltsbüro GGSC von Bundesministerien und ihren nachgeordneten Einrichtungen vergebene Gutachteraufträge und anwaltliche Aufträge 11

Straubinger, Max (CDU/CSU)
Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme von in Strafanstalten einsitzenden Beschwerdeführern an der Verhandlung über ihre Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht, Kosten; finanzielle Unterstützung nicht inhaftierter, bedürftiger Beschwerdeführer 12

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Fricke, Otto (FDP)
Kapitalabwanderung im ersten Quartal 2005 13

Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)
Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz für Flüchtlinge aus dem Südlibanon 14

Dr. Lötzsch, Gesine (fraktionslos)
Vermeidung von Interessenkollisionen bei Experten, die für die Bundesregierung Expertisen erstellen 14

Strebl, Matthäus (CDU/CSU)
Hilfen für die Stadt Neunburg vorm Wald auf Grund der Schließung des Bundeswehrstandorts 16

Thiele, Carl-Ludwig (FDP)
Umfang der Fördermittel für die Riester-Rente 2002 bis 2004 sowie veranschlagte Mittel für 2005 bis 2008 16

Steuermindereinnahmen aufgrund der „Rürup-Rente“ 2005 bis 2008 sowie Zahl der bisher abgeschlossenen „Rürup-Rente“-Verträge 17

Steuermindereinnahmen 2005 bis 2008 durch die Auszahlung der Eigenheimzulage 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Dött, Marie-Luise (CDU/CSU)
Behinderung der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Kapitalismuskritik 18

Fricke, Otto (FDP)
Entstehung von drei neuen Jobs im Inland durch jeden im Ausland geschaffenen Arbeitsplatz 19

Seite

Fritz, Erich G. (CDU/CSU)
Widerspruch zwischen der Einführung von EU-Mindestpreisen und Einfuhrquoten von Importlachs gegenüber Norwegen, den Färöern und Chile und den entwicklungspolitischen Zielen des am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Handelskapitels des Assoziierungsabkommens zwischen Chile und der Europäischen Union 19

Auswirkungen der EU-Entscheidung zur Erhebung von Strafzöllen auf Lachsimporte aus Norwegen auf die deutsche Industrie 20

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Fördermittel für eine mögliche Nachfolgenutzung der Bayreuther Markgrafenkaserne als Logistikzentrum 21

Lengsfeld, Vera (CDU/CSU)
Angabe der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher und arbeitsloser Bürgermeister bei der Arbeitslosengeld II-Berechnung 21

Dr. Lötzsch, Gesine (fraktionslos)
Finanzielle Konsequenzen der Differenz zwischen angenommenen und tatsächlichen Bedarfsgemeinschaften nach ALG II 22

Regelung des Umgangs mit Vermittlungsgutscheinen 23

Niebel, Dirk (FDP)
Kosten für die Umstellung vom alten auf das neue BA-Logo 23

Raab, Daniela (CDU/CSU)
Kosten für die Erstellung und Verbreitung des neuen Logos der Bundesagentur für Arbeit 24

Schauerte, Hartmut (CDU/CSU)
Verwendung des § 20 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das Bundeskartellamt; Änderungsbedarf hinsichtlich einer Präzisierung dieser Norm 25

Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)
Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II im Bereich der Agentur für Arbeit Bamberg 26

Stichtag der für die in § 46 SGB II vorgesehenen Revision benötigten Daten, Berücksichtigung von noch nicht abschließend bearbeiteten Anträgen auf ALG II 27

Seite

Strebl, Matthäus (CDU/CSU)
Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Neunburg vorm Wald; Zugang zu den Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 27

Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)
Entwicklung der Beschäftigten- und Unternehmerzahlen in der Baubranche seit Inkrafttreten des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)
Auswirkungen der EU-Verordnung von 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel auf Programme wie etwa „Regionen aktiv“ 30

Abhängigkeit der Förderung ländlicher Räume von der Aufnahme ihrer Erzeugnisse in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Eichhorn, Maria (CDU/CSU)
Notwendigkeit militärischer Tiefflugübungen 31

Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)
Erprobung eines neuen Waffenleitsystems für Flugzeuge des Typs F 16 auf dem Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg durch die US-Streitkräfte 33

Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)
Zeitplan der Schließung des Bundeswehrstandortes Roland-Kaserne in Brandenburg an der Havel 34

Gründe für die Schließung von acht Kasernen erst nach 2010 34

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)
Streichung des Eigenanteils der Patienten bei der medikamentösen Behandlung der künstlichen Befruchtung und Beibehaltung der Beteiligung bei der ärztlichen Behandlung 35

Unterschiedliche Handhabung bei der Verschreibung von Medikamenten in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen . . . 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bellmann, Veronika (CDU/CSU)
Finanzierung und Baubeginn der neuen Straßenbrücke über die Flöha in Pockau (Bundesstraße B 101) 37

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Erhalt der Leuchttürme in Schleswig-Holstein 37

Connemann, Gitta (CDU/CSU)
Fahrerlaubnis für Einhüllentankschiffe einer bestimmten Größe mit nur einem Lotsen an Bord; Verlagerung der Gefahrguttransporte auf andere Verkehrswege 38

Umstellung der Binnenschifffahrtsflotte auf lotsbefreite Doppelhüllenbinnenschiffe bis zum 1. Mai 2008 39

Bewertung der Alternativvorschläge der Binnenschifffahrtsverbände zur Änderung der Lotsverordnung 40

Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)
Finanzierung der Bundesstraße B 17 neu (Ortsumfahrung Landsberg am Lech und Kaufering) über den normalen Bundeshaushalt ab 2006 40

Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)
Heraufstufung der Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße B 27 in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ 40

Seite

Grübel, Markus (CDU/CSU)
Änderung der bisherigen Förderrichtlinie für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen durch das Eisenbahn-Bundesamt bezüglich Beurteilung der Förderfähigkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen, Auswirkungen für die Strecke Stuttgart–Ulm 41

Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)
Unterstützung des Programms „Soziale Stadt“ für die Stadt Neunburg vorm Wald bei der Schließung des Bundeswehrstandortes, insbesondere durch Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III – Stadtumbau West 42

Kaster, Bernhard (CDU/CSU)
Zukünftiger Standort des Wasser- und Schifffahrtsamtes Trier 43

Nooke, Günter (CDU/CSU)
Vorlage der Bestandsanalyse städtebaulicher Leitgedanken für den Bereich beiderseits der Spree zwischen Marschallbrücke und Weidendammer Brücke 44

Schummer, Uwe (CDU/CSU)
Baubeginn von Projekten zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen in Nordrhein-Westfalen 44

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dött, Marie-Luise (CDU/CSU)
Wissenschaftliche Erkenntnisse zu den fiskalischen Folgen von REACH 45

Haltung der Bundesregierung zur Studie von Prof. Dr. Ralph Brickau über mögliche volkswirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen von REACH 46

Seite

Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)
Öffentliche Ausschreibung der Stelle für die „Planung, Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für dezentrale Zwischenlager nach § 6 Atomgesetz sowie für die Erarbeitung von Informationsbroschüren“ im Jahr 2001 durch das Bundesamt für Strahlenschutz . . . 46

Schaden bzw. Mehraufwand wegen der Neubesetzung einer Stelle der fristlos gekündigten Mitarbeiterin des BMU 47

Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU)
Kosten für den Steuerzahler für die Informationskampagne für erneuerbare Energien „Deutschland hat unendlich viel Energie“, Haushaltstitel des BMU; Beteiligung des BMU an dieser Kampagne, Bewertung des Titels 48

Verfahrensablauf der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Äußerungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, über das Erkundungsbergwerk Gorleben als ‚Schwarzbau‘ vor dem Hintergrund der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigung“ 50

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Zuwendungen für Umwelt- und Naturschutzverbände seit der 14. Wahlperiode . . . 50

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Schwerpunktsetzungen für die entwicklungspolitischen Projekte im Sudan 51

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zivilbevölkerung des Gazastreifens nach Umsetzung des israelischen Rückzugsplans in dem Maße weiterhin den Schutz des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Vierten Genfer Konvention, genießen wird, indem der Staat Israel Funktionen einer Regierung in diesem Gebiet ausüben wird?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Die Bundesregierung hält den israelischen Rückzugsplan für einen bedeutenden Schritt zur Umsetzung des internationalen Wegeplanes für den Frieden (Roadmap) hin zur Bildung eines unabhängigen palästinensischen Staates, der Seite an Seite mit Israel in sicheren und anerkannten Grenzen existiert. Es ist dabei von zentraler Bedeutung, dass Israels Recht, in Frieden und Sicherheit zu leben, gewahrt wird. Hieraus folgt auch das Recht der israelischen Regierung, die eigene Bevölkerung im Einklang mit dem internationalen Recht vor allen Formen von Terrorismus zu schützen.

Zugleich teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Palästinensischen Gebieten dem Schutz des Humanitären Völkerrechts, insbesondere der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten und Besatzungssituation, untersteht. Dies gilt so lange wie Israel als militärische Besatzungsmacht effektive Herrschaftsgewalt über die besetzten Gebiete ausübt. Ein Ende des Besatzungsregimes im Sinne des Humanitären Völkerrechts tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Besatzungsmacht ihre militärischen Kontrollmöglichkeiten über das besetzte Gebiet vollständig aufgibt.

2. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Ist die Ausübung von Kontrolle über Aus- und Zugänge, die sowohl das Recht der Zivilbevölkerung auf Freizügigkeit wie auch die Ausübung wirtschaftlicher Rechte betrifft, nach Ansicht der Bundesregierung zu den Regierungsfunktionen zu rechnen, die weiterhin durch das humanitäre Völkerrecht geregelt sein werden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Ja, die Bundesregierung teilt die Ansicht der Weltbank, dass der Gazastreifen nach dem israelischen Rückzug auf dem Land-, Luft- und Seeweg mit Märkten und umliegenden Staaten verbunden sein muss. Hierzu zählt auch die Möglichkeit für die palästinensische Bevölkerung, sich direkt zwischen Gazastreifen und Westbank hin und her zu

bewegen. Für die Lösung der hierfür erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen wird es auf die Koordinierung des Rückzugs zwischen Israel, der Palästinensischen Behörde und der Internationalen Gemeinschaft ankommen. Die Bundesregierung wird den neu ernannten Beauftragten des Nahost-Quartetts für diesen Bereich, James Wolfensohn, auch in Zukunft nach Kräften unterstützen.

3. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um eine Klarstellung der Position Israels zur Frage des Fortbestehens von Rechtspflichten gemäß internationalem Recht nach Umsetzung des Rückzugsplans zu erwirken?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, dass die IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Palästinensischen Gebieten Anwendung findet. Sie hat diese Auffassung, zusammen mit den EU-Partnern, auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme in dem Verfahren zum Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über den Verlauf der Sperranlage in den von Israel besetzten Palästinensischen Gebieten bekräftigt. Die Bundesregierung wird ihren Rechtsstandpunkt weiterhin in den Kontakten mit der israelischen Regierung deutlich machen.

4. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Welche Bedingungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit Israel als von allen Rechtspflichten zur Sorge um das Wohl der Zivilbevölkerung des Gazastreifens und des nördlichen Westjordanlands befreit betrachtet werden kann?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Nach Auffassung der Bundesregierung würde eine Lösung Israels von den rechtlichen Bindungen als militärische Besatzungsmacht im Zeitpunkt der vollständigen Aufgabe der Besatzungsgewalt eintreten. Hierzu würde auch der Verzicht auf militärische Kontrollmöglichkeiten, insbesondere in den Grenzgebieten, zählen.

Nach den bisher bekannten Aussagen der israelischen Regierung ist im Zuge des Rückzugs aus dem Gazastreifen und der nördlichen Westbank nicht an eine solche Aufgabe sämtlicher Kontrollmöglichkeiten gedacht. In der Praxis wird es daher entscheidend auf Ausgestaltung und Ausführung der konkreten Vereinbarungen zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde ankommen. Deutschland und die Internationale Gemeinschaft sind auch hierbei bereit, beiden Parteien Unterstützung zu gewähren, um praktikable Lösungen und Mechanismen zu entwickeln.

5. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Warum ist die mit der Außenvertretung der Handelskammer Hamburg in Kaliningrad getroffene Vereinbarung über die Antragsannahme von Visaanträgen gekündigt worden mit der Folge, dass sich ab 1. Juni 2005 russische Staatsbürger für die Visabeantragung in die deutsche Botschaft im 1 200 km entfernten Moskau begeben müssen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Die seit September 1998 zwischen der Außenstelle der Handelskammer Hamburg in Kaliningrad und der Botschaft Moskau bestehende Vereinbarung sah vor, dass die Außenstelle Visaanträge von Antragstellern aus dem Amtsbezirk des Generalkonsulats Kaliningrad annehmen und zur Entscheidung an die Botschaft Moskau weiterleiten sollte. Diese Vereinbarung ist durch das Auswärtige Amt mit Wirkung vom 31. Mai 2005 gekündigt worden. Grund für die Kündigung war, dass die Voraussetzungen für die Vorprüfung der Anträge durch die Außenstelle nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden konnten. Daher musste zu der üblichen Maßgabe zurückgekehrt werden, wonach die persönliche Vorsprache von Antragstellern bei Mitarbeitern derjenigen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen stattfinden soll, wo auch über die Visaanträge entschieden wird. Die Bundesregierung bedauert den Umstand, dass Antragsteller aus dem Amtsbezirk des Generalkonsulats Kaliningrad nunmehr zur Einreichung von Visaanträgen nach Moskau reisen müssen. Sie ist bestrebt, schnellstmöglichst eine Visastelle am Generalkonsulat Kaliningrad einzurichten.

6. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Aufnahme des Pass- und Visadienstes durch das deutsche Generalkonsulat in Kaliningrad vor Ort zu rechnen?

7. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Was sind die Gründe dafür, dass es hierzu bislang noch nicht gekommen ist?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

Das deutsche Generalkonsulat in Kaliningrad wird eine Visastelle einrichten, sobald die notwendigen Räumlichkeiten dafür vorhanden sind. Derzeit ist das Generalkonsulat in einem Hotel untergebracht, wo die technischen Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht geschaffen werden können.

Bislang hat die russische Seite für die von der Bundesregierung ins Auge gefassten Immobilien die erforderliche Genehmigung zur Einrichtung eines Kanzleigebäudes nicht erteilt. Ein genaues Datum für die Eröffnung einer Visastelle am Generalkonsulat in Kaliningrad kann daher derzeit nicht benannt werden. Die Bundesregierung steht hierzu in ständigem Kontakt mit der russischen Seite.

8. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Welche EU-Mitgliedstaaten haben für welche Bereiche Übergangsfristen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit im Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien ausgehandelt?

9. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien über die bereits in der letzten Erweiterungsrunde zum 1. Mai 2004 ausgehandelten Ausnahmen hinaus weitere Übergangsregeln in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit vereinbart, und falls nicht, warum?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 11. Mai 2005

Die Vereinbarung der Übergangsfristen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bei den Verhandlungen über die EU-Osterweiterung zum 1. Mai 2004 war ein Novum in der Geschichte der Beitrittsverhandlungen. Nur zwei der EU-Mitgliedsländer – Deutschland und Österreich – hatten bei den Beitrittsverhandlungen Übergangsfristen für die aus ihrer nationalen Sicht besonders schutzbedürftigen Dienstleistungsbereiche durchgesetzt.

Die von Deutschland erreichte Regelung ist Ergebnis einer Abwägung zwischen unserem Interesse an einer möglichst schnellen Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten in den europäischen Binnenmarkt – von dem Deutschland profitiert – und dem notwendigen Schutz einheimischer Betriebe und Arbeitnehmer vor unfairen Wettbewerbsbedingungen. Die vereinbarten Übergangsregelungen entsprechen weitgehend den Forderungen von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften.

Die von Deutschland und Österreich gegenüber den neuen Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa sowie Rumänien und Bulgarien durchgesetzten Regelungen sehen Übergangsfristen von bis zu sieben Jahren sowohl bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als auch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor. Teile der Opposition hatten eine Verkürzung dieser Übergangsfristen gefordert, mit der Begründung, dass – ich zitiere: „wir Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern [brauchen], um Wohlstand und Wachstum bei uns zu sichern. Zu hohe Hürden würden uns schaden“ (vgl. Presse-Erklärung des Europapolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 11. April 2001). Demgegenüber hat die Bundesregierung Regelungen durchgesetzt, die die Chancen des Binnenmarktes nutzten und Risiken begrenzen.

Im Bereich der Dienstleistungen schützen die Übergangsfristen in Deutschland das gesamte Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit von Innendekorateuren. Österreich hat Übergangsfristen für Steinmetzarbeiten, gärtnerische Dienstleistungen, Schutzdienste, Hauskrankenpflege, Sozialwesen, die Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, im Baugewerbe und bei der Gebäudereinigung, nicht jedoch im Bereich Innendekoration, vereinbart.

10. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Trifft es zu, dass ein Optiker der Firma E.-Optik aus O. auf Kosten des Auswärtigen Amts nach Berlin bzw. Hamburg anreiste, um augenoptische Arbeiten (Brille, Sehfähigkeit) für den Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, durchzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 10. Mai 2005

Nein.

11. Abgeordnete **Hildegard Müller** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bevorstehenden EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei Maßnahmen eingeleitet, um gegen die Erteilung von Abdruckgenehmigungen im Ausland für das in Deutschland verbotene Buch „Mein Kampf“, das Zeitungsberichten zufolge in der Türkei auf den Bestsellerlisten steht, zu protestieren, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 11. Mai 2005

In engem Kontakt mit der Bundesregierung prüft die Bayerische Staatsregierung als Inhaberin der Urheberrechte an „Mein Kampf“, die Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Verbreitung von „Mein Kampf“ in der Türkei. Das Urheberrecht dient dem Freistaat Bayern in jahrzehntelanger Übung als Mittel, um unter Mitwirkung des Auswärtigen Amts die Verbreitung nationalsozialistischen Schriftguts und insbesondere von „Mein Kampf“ im Ausland zu unterbinden. Die Entscheidung über ein gerichtliches Vorgehen liegt dabei bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Bundesregierung hat das Thema außerdem im Rahmen der bilateralen Konsultationen auf Staatssekretärsebene am 10. März 2005 gegenüber der türkischen Regierung angesprochen.

12. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Welche Gesprächstermine veranlassten den Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, im November 1999 dienstlich nach New York zu fliegen, und in welchem genauen Zeitraum befand sich Bundesminister Joseph Fischer im November 1999 in New York?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 6. Mai 2005

Bundesminister Joseph Fischer hielt sich vom 5. November 1999 nachmittags bis 7. November 1999 abends zu Gesprächen u. a. mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Council for Foreign Relations in New York auf. Vom 5. November 1999 abends bis 6. November 1999 mittags war Bundesminister Joseph Fischer in Washington und führte Gespräche u. a. mit US-Außenministerin Albright. Den Abschluss der Gespräche in New York bildete am Madeleine Abend des 7. November 1999 ein Abendessen zu Ehren des Bundesministers auf Einladung des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, Botschafter Richard Holbrooke, bei dem Bundesminister Joseph Fischer die Hauptrede mit anschließender Diskussion hielt. Gäste dieses Essens waren Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Presse und Gesellschaft, darunter der frühere US-Außenminister Henry Kissinger, Botschafter Richard Burt, Prof. Fritz Stern, der Ständige Vertreter Israels bei den VN, Botschafter Aaron Jacob, sowie der Ständige Vertreter Ägyptens bei den VN und heutige Außenminister Ahmed Aboul Gheit. Im Anschluss an das Abendessen flog Bundesminister Joseph Fischer nach Deutschland zurück.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung den vom Parlamentarischen Staatssekretär Fritz Rudolf Körper in der Parlamentsdebatte am 17. Februar 2005 „in Kürze“ angekündigten Gesetzentwurf zur Schaffung einer Anti-Terror-Datei für die Sicherheitsbehörden bislang noch nicht vorgelegt, und wann ist mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 6. Mai 2005

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich Mitte des Jahres vorgelegt werden.

14. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die im 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz genannten technischen Probleme bei der Erfassung und Überprüfung biometrischer Merkmale in Ausweispapieren, und wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten in der „Frankfurter Rundschau“ vom 20. April 2005, ein Moratorium bei der Einführung biometrischer Merkmale in Ausweispapieren zu verhängen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 9. Mai 2005

In mehreren Pilotversuchen, basierend auf einem für die Grenzkontrolle notwendigerweise hohen Sicherheitsniveau, konnten Zuverlässigkeit, Nutzbarkeit und Praktikabilität biometrischer Verfahren bestätigt werden. In vergleichenden Untersuchungen wurden die entsprechenden Merkmale hinsichtlich ihrer Erfassung und Überprüfbarkeit für das Grenzkontrollszenario erfolgreich getestet. Diese gesicherten Ergebnisse spiegeln sich in den technischen Konzepten zur in Kraft getretenen EU-Pass-Verordnung wider. Ein Moratorium ist daher nicht erforderlich.

Mit den im 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Einzelfragen wird sich die Bundesregierung in ihrer umfassenden Stellungnahme zu dem Bericht auseinander setzen.

15. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Welche Erfahrungen hat der von der Bundesregierung vorgeschlagene Betreiber des künftigen Sicherheitsnetzes der Bundesrepublik Deutschland mit dem Betrieb eines auf der TETRA-Technologie basierenden Netzes, und welche Referenzen zum Betrieb eines Sicherheitsnetzes, an dem eine Vielzahl von Nutzern mit unterschiedlichen Nutzungsanforderungen auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene teilnehmen sollen, kann der von der Bundesregierung vorgeschlagene Anbieter für das künftige Sicherheitsnetz vorweisen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 6. Mai 2005

Die DB Telematik verfügt über ein umfangreiches Know-how bei der Planung und dem Betrieb von komplexen und sicherheitsrelevanten Sprach- und Datennetzen. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Funkversorgung für die DB Netz AG hat sie das GSM-R-Netz geplant, aufgebaut und in ersten Teilen schon im Jahr 2000 in Betrieb genommen. Bei GSM-R handelt es sich – ebenso wie bei TETRA – um einen europäischen Standard (ETSI – European Telecommunications Standards Institute), der in einer Vielzahl europäischer Länder

die Grundlage für die Kommunikation im Bereich der Eisenbahnen ist. Das GSM-R-Netz der DB Telematik verbindet über 150 000 Nutzer mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen.

Im Übrigen beziehen sich die Anforderungen an den Betreiber des BOS-Digitalfunknetzes vorrangig auf die operativ-taktischen Anforderungen der BOS, die unabhängig von der Technologie zu gewährleisten sind.

16. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie auf eine Ausschreibung des Betriebes des BOS-Digitalfunks und damit auf einen Vergleich konkurrierender Anbieter verzichten möchte, sicherstellen, dass der von der Bundesregierung ausgewählte Betreiber das digitale Funknetz für Bund und Länder kostengünstig und wirtschaftlich betreiben kann?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 6. Mai 2005

Die Neuorientierung des Projektes unter umfassender Einbeziehung vorhandener Infrastruktur des Bundes, einschließlich der der Deutschen Bahn AG und der Länder, wird die Kosten für die Akquisition, Erschließung, Sicherung und Nutzung der künftigen Standorte reduzieren. Die Industrie geht davon aus, dass diese Mitnutzungseffekte zu einer Kostensenkung führen können. Nahezu alle ausländischen Nachbarstaaten haben auf die besondere Problematik der Gewinnung von Sendestandorten als Zeit- und Kostenfaktor hingewiesen.

Der Betreibervertrag wird im Übrigen dem öffentlichen Preisrecht unterliegen, wodurch ein Höchstmaß an Transparenz bei der Preisbildung erreicht werden kann.

17. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die DIN 33 430 zur Grundlage künftiger Personalentscheidungen zu machen, und welche Gründe wären für die Entscheidung ausschlaggebend?

18. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung im Hinblick auf die Reform der Strukturen des Dienstrechts eine gleichmäßige Leistungsbewertung durch die Vorgesetzten in der Bundesverwaltung sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 6. Mai 2005

Die Leistungsbewertung durch die Vorgesetzten wird von jeder Behörde in ihrem Bereich nach den jeweils geltenden Richtlinien eigen-

ständig geregelt. Das Bundesministerium des Innern wird jedoch zur Umsetzung der Strukturreform des öffentlichen Dienstrechts allgemeine Leitlinien geben. Um die notwendige Akzeptanz unter den Beteiligten zu erreichen, muss die Leistungsbewertung nachvollziehbar, transparent und zeitnah erfolgen. Sie muss ferner geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie die persönliche Situation und besondere Verhältnisse von teilzeitbeschäftigten oder schwerbehinderten Personen sowie aus besonderen Gründen freigestellten Personen angemessen berücksichtigen. Der Einsatz verschiedener Instrumente zur Leistungsbewertung (Zielvereinbarungen oder strukturierte Bewertungsverfahren) trägt den unterschiedlichen Aufgaben-, Organisations- und Personalstrukturen der Behörden ausreichend Rechnung.

Die Anwendung der DIN 33 430 ist nicht beabsichtigt.

19. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Hat das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angewiesen, den Begriff des Risikos nicht mehr im Zusammenhang mit der Biometrie-Technologie oder den RFID-Chips zu verwenden, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 10. Mai 2005

Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nicht angewiesen, den Begriff des Risikos nicht mehr im Zusammenhang mit der Biometrie-Technologie oder den RFID-Chips zu verwenden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche EU-Mitgliedsländer ermöglichen nach Kenntnis der Bundesregierung den Einsatz einer elektronischen Fußfessel oder anderer Formen elektronischer Überwachung anstatt der Unterbringung in einer Straf- oder Untersuchungshaftanstalt?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Mai 2005

Eine Auswertung der bis zum Jahre 2003 zu diesem Thema veröffentlichten Unterlagen des Europarates sowie Fachliteratur (aktuellere Publikationen sind nicht bekannt) hat ergeben, dass in Großbritannien, Schweden, Italien und in den Niederlanden die elektronische Fußfessel zum Einsatz kommt. In Belgien wurde 1998 ein Pilotprojekt der elektronischen Überwachung durchgeführt. Wegen des technischen Misserfolgs wurde ein weiterer Versuch geplant. Erkenntnisse

über die Durchführung und das Ergebnis liegen nicht vor. In Spanien (Katalonien) wird ein einjähriges, im Oktober 2001 beendetes Projekt seit Mai 2002 fortgeführt. In Frankreich wurden zwischen 2000 und 2002 vier Projekte sowie in Portugal 2002 ein Pilotprojekt für drei Jahre installiert.

21. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche EU-Mitgliedsländer erproben nach Kenntnis der Bundesregierung den Einsatz einer elektronischen Fußfessel im Strafvollzug?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Mai 2005

Der Bundesregierung sind – abgesehen von den zu Frage 20 dargestellten Projekten – keine entsprechenden Erprobungen bekannt. Elektronische Fußfesseln werden eingesetzt, um die Stigmatisierungswirkung einer Inhaftierung zu vermeiden und um Haftplätze einzusparen. Ihre Anwendung im Strafvollzug widerspräche diesem Sinn.

22. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche Bundesländer haben das Bundesministerium der Justiz (BMJ) seit dem Jahr 2000 auf den Zustand hingewiesen, dass zunehmend Schöffen über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen (vgl. Rhein-Zeitung vom 8. April 2005), und sieht das BMJ hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 10. Mai 2005

Aufgrund einer im Dezember 2001 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz initiierten Umfrage zum Problem mangelnder Deutschkenntnisse von Schöffen, an der das Bundesministerium der Justiz nachrichtlich beteiligt war, haben bis auf wenige Ausnahmen die Bundesländer Stellung genommen. Lediglich Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben von – allerdings auch nur vereinzelt auftretenden – Praxisproblemen berichtet. Dennoch wurde in der Mehrzahl der Stellungnahmen eine gesetzliche Regelung befürwortet, die klarstellen soll, dass die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung für die Berufung zum Schöffenamt und für die Tätigkeit als Schöffe ist. Eine gesetzgeberische Initiative haben die Länder bislang allerdings nicht ergriffen.

Das Bundesministerium der Justiz wird in dieser Frage mit den Landesjustizverwaltungen gleichwohl weiter in Kontakt bleiben. Sollte sich zeigen, dass das Sprachproblem bei Schöffen sich in der am 1. Januar 2005 begonnenen Amtsperiode nicht nur in wenigen Einzelfällen stellt, wird über eine entsprechende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes nachzudenken sein.

23. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Ist dem BMJ im März 2002 vom Justizministerium Rheinland-Pfalz der Vorschlag unterbreitet worden, § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (nicht zu berufende Personen zum Amt eines Schöffen) zu ergänzen, um Personen ablehnen zu können, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, und wann erhielt das Justizministerium Rheinland-Pfalz eine Antwort auf seinen Vorschlag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 10. Mai 2005

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz hat sich im März 2002 im Zuge der Länderumfrage (s. Antwort zu Frage 22) gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Initiator der Umfrage geäußert. Es hat mitgeteilt, dass in Rheinland-Pfalz zwar keine Praxisschwierigkeiten wegen ungenügender Deutschkenntnisse von Schöffen aufgetreten seien, dass aber eine gesetzliche Klarstellung in § 33 GVG befürwortet werde, wonach die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache für die Berufung zum Schöffenamt und die Tätigkeit als Schöffe unverzichtbar ist.

Eine Antwort des Bundesministeriums der Justiz gegenüber dem Justizministerium Rheinland-Pfalz war, da es sich im gegebenen Zusammenhang um eine lediglich nachrichtliche Beteiligung handelte, nicht veranlasst.

24. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie viele Gutachteraufträge und anwaltliche Aufträge haben Bundesministerien und ihr nachgeordnete Behörden seit dem Jahr 2000 an das Berliner Anwaltsbüro GGSC in welcher finanziellen Höhe vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 10. Mai 2005

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. mit Sitz in Berlin gemeint ist.

Die Bundesregierung kann allerdings keine konkreten Angaben über die Zahl der Aufträge an die Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. und das finanzielle Volumen dieser Aufträge machen, da dies die grundrechtlich geschützten Interessen der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berühren würde. Insoweit wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dagmar Wöhrl u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zur „Vergabepraxis und Kosten externer Beratung der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 15/2458, S. 3; vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/2762) Bezug genommen. An ihrer dort niedergelegten Auffassung hält die Bundesregierung fest, würde aber zur Zahl der

Aufträge und zum Auftragsvolumen gegebenenfalls in vertraulicher Ausschusssitzung Stellung nehmen.

25. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein in Strafanstalten einsitzender Beschwerdeführer – wie im Fall des wegen Mordversuchs und Sprengstoffanschlägen verurteilten B. F. – an der Verhandlung über seine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht persönlich teilnimmt?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Mai 2005

Der Beschwerdeführer bei einer Verfassungsbeschwerde ist Beteiligter in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Dort gilt ebenso wie in anderen Verfahrensordnungen der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit. Ausdrücklich geregelt ist dies in § 29 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) für den Bereich der Beweisaufnahme. Diese Vorschrift gibt den Beteiligten ein Anwesenheitsrecht. Dieses ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG).

Gemäß § 36 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, dass er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr besteht. Andernfalls lässt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern dem wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts lässt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführbefehl vorliegt.

26. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wer trägt die Kosten des Transports des inhaftierten Beschwerdeführers zu und von dem Gerichtstermin?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Mai 2005

Das StVollzG regelt die Kostentragung hinsichtlich der Ausführung nicht. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach die Aufwendungen in der Regel dem Gefangenen zur Last fallen. Dementsprechend bestimmt Nr. 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, dass dem Gefangenen grundsätzlich die Kosten einer Ausführung auferlegt werden, die auf seinen Antrag oder überwiegend in seinem Interesse erfolgt. Bei der Entscheidung ist zu prüfen, ob dem Gefangenen angesichts seiner finanziellen Situation die Kostentragung ganz oder teilweise zugemutet werden kann.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde als begründet erweist, sind dem Beschwerdeführer gemäß § 34a BVerfGG die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierzu gehören auch die Kosten der Reisen zur mündlichen Verhandlung, soweit der Beschwerdeführer sie zu tragen hatte. Die Entscheidung über den Umfang der Kostenerstattung trifft das Bundesverfassungsgericht.

27. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Werden nicht inhaftierte, bedürftige Beschwerdeführer finanziell unterstützt, um ihnen die Teilnahme an einer Verhandlung über ihre Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu ermöglichen?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 6. Mai 2005

Das BVerfGG enthält keine Regelung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Das Bundesverfassungsgericht wendet in ständiger Rechtsprechung unter Hinweis auf den Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechend an. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Entscheidung trifft das Bundesverfassungsgericht im Einzelfall.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Lässt sich im ersten Quartal des Jahres 2005 eine Zunahme von Kapitalbewegungen von Deutschland aus ins Ausland feststellen, und wenn ja, wie stark ist der Anstieg der Kapitalabwanderung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Antwort des Staatssekretärs Caio Kai Koch-Weser vom 4. Mai 2005

Aus den der Deutschen Bundesbank bisher vorliegenden Angaben zu deutschen Netto-Kapitalanlagen im Ausland ergeben sich im Berichtszeitraum Januar bis Februar 2004 Netto-Kapitalexporte in Höhe von 39,6 Mrd. Euro, während für den gleichen Zeitraum 2005 Netto-Kapitalexporte in Höhe von 112,2 Mrd. Euro getätigt wurden.

Die Angaben zur Zahlungsbilanzstatistik für den Berichtsmonat März 2005 werden zurzeit von der Bundesbank noch statistisch aufbereitet und in der 19. Kalenderwoche veröffentlicht.

29. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass nach § 33 Abs. 1 Ausländergesetz aufgenommenen Flüchtlingen aus dem Südlibanon unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz zuerkannt wird, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies, insbesondere hinsichtlich der Abweichung von der bisherigen Praxis und der Gleichbehandlung mit anderen Flüchtlingsgruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 9. Mai 2005

Grundsätzlich hat ein Ausländer Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis z. B. für Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs ist (bis 31. Dezember 2004: Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis, § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Ausländer, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind, werden auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951 Deutschen gleichgestellt, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG müssen daher nicht erfüllt sein.

Ausländer, die auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 Ausländergesetz in seiner bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung aufgenommen worden sind, werden behandelt wie anerkannte Flüchtlinge, wenn sie im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden.

30. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Überprüft die Bundesregierung materielle Abhängigkeiten (Nebentätigkeiten, Honorarverträge etc.) von Experten, die für die Bundesregierung Expertisen erstellen, um auszuschließen, dass die Experten mit ihrer Expertise persönliche oder Partikularinteressen von Unternehmen bzw. Institutionen verfolgen, und wenn ja, wie verfährt die Bundesregierung bei möglichen Interessenskollisionen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 11. Mai 2005

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die hierfür einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Nach § 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden „Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben …“. Diese Anforderungen müssen von den Anbietern im Rahmen ihrer vorgelegten Angebote bzw. bereits im Rahmen von Teilnahmewettbewerben durch aussagefähige Beschreibung ihrer angebote-

nen Leistung, durch fundierten Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz (Beschreibung des Unternehmens- bzw. Bieterprofils, Nachweis von Referenzprojekten) nachgewiesen werden. Sie werden vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens überprüft.

Die Bundesressorts sind verpflichtet, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einzuhalten. Demnach sind gemäß § 7 die Teilnehmer am Vergabeverfahren zur Auskunft verpflichtet, ob sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind. Soweit anhand der Angebotsunterlagen mögliche relevante Interessenkollisionen festgestellt werden, werden diese bei der Wertung der Angebote entsprechend berücksichtigt

Bei Aufträgen bzw. Expertisen, die im Rahmen freihändiger Vergaben unter nationalem Vergaberecht erteilt werden, sind Sachverständige selbstverständlich sorgfältig auszuwählen. Auch hier sind die bereits vorab genannten Eignungskriterien eingehend zu prüfen.

Die Bundesregierung beachtet bei der Einschaltung von Experten den Rechtsgedanken der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Wenn es sich um Geschäftsfelder handelt, bei denen materielle Abhängigkeiten von Experten zu vermuten sind, wird im Einzelfall beispielsweise bereits bei der Ausschreibung bzw. Angebotsaufforderung eine Erklärung verlangt, dass für den Zeitraum der Dienstleistungserbringung und ggf. für Zeiten der Nachwirkung der Dienstleistung, keine gleich oder ähnlich gelagerten Dienstleistungen bei Firmen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Bei Mandatierungsverträgen muss sich der Auftragnehmer verpflichten, dem Auftraggeber geschäftliche Beziehungen jeglicher Art offen zu legen, sofern diese geeignet sind, die Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers im Rahmen dieses Beratungsvertrages zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Verletzt der Auftragnehmer die Verpflichtung, kann dies ein außerordentliches Kündigungsrecht zur Folge haben. Im Übrigen wird in der Regel eine Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbart.

Auch wenn Überprüfungen der Unabhängigkeit von Experten schon aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf Grenzen stoßen und berechtigte Interessen des Auftragnehmers am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigt werden müssen (Verdingungsordnung für Leistungen (§ 7 Nr. 4 VOL/A)), soll durch eine bestmögliche sorgfältige Auswahl gewährleistet werden, dass Interessenkollisionen erst gar nicht auftreten.

Soweit im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit rechtsgutachterliche Expertisen erstellt werden, verpflichten bereits die entsprechenden standesrechtlichen Vorschriften zu einer Vermeidung von Interessenkollisionen.

31. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Welche Hilfen (Konversionsmaßnahmen) kann die Bundesregierung der Stadt Neunburg vorm Wald anbieten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, die durch die Schließung des Bundeswehrstandortes eintreten werden, und wer übernimmt das Projektmanagement für die Kommune?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 10. Mai 2005

Die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Schließung von Bundeswehrstandorten ist Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen. Sie können dazu bestehende vom Bund mitfinanzierte Programme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die Städtebauförderung oder die EU-Strukturfonds nutzen.

Die Länder profitieren auch zukünftig von der Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils um zwei Prozentpunkte in 1993, die im Vermittlungsausschuss beschlossen worden war. Nach den Worten des Berichterstatters des Vermittlungsausschusses im Bundesrat am 14. Februar 1992 sollte dies ein Ausgleich für die auslaufende Strukturhilfe und für das verbindlich zugesagte Programm zur Konversion sein.

Am 10. Mai 2005 wird die konstituierende Sitzung einer auf Betreiben der Stadt Neunburg vorm Wald zu gründenden Projektgruppe stattfinden, an der auch die örtlichen Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) teilnehmen werden. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch über das Projektmanagement entschieden wird. Die Übernahme des Managements für Konversionsprojekte durch die BImA ist nicht angemessen, weil kommunale Aufgaben wie z. B. die Städteplanung oder die Wirtschaftsförderung im Vordergrund stehen.

32. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welches Volumen haben die Fördermittel für die „Riester-Rente“ in den Jahren 2002 bis 2004 erreicht, und welches Volumen wird für die Jahre 2005 bis 2008 veranschlagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 9. Mai 2005

Daten liegen dazu im Statistischen Bundesamt bisher nur aus der (vorläufigen) Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer 2002 vor. Danach wurden bis September 2004 für das Jahr 2002 insgesamt 117 Mio. Euro an Zulagen nach den §§ 84 und 85 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt; dazu kommen bisher rd. 37 Mio. Euro an zusätzlicher steuerlicher Förderung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, so dass sich bisher ein vorläufiges Gesamtfördervolumen von 154 Mio. Euro ergibt. Nach vorsichtiger Schätzung wird sich dieser Wert mit Berücksichtigung noch ausstehender Daten voraussichtlich auf rd. 180 Mio. Euro für das Jahr 2002 erhöhen.

Bis zum 15. Februar 2005 sind von der Zentralen Zulagenstelle bei der BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) bisher insgesamt 255 Mio. Euro an Zulagen ausgezahlt worden, wovon geschätzte 135 Mio. Euro an Zulagen auf das Jahr 2002 entfallen. Insgesamt ist damit im Hinblick auf die noch ausstehenden Zulagenanträge für 2003 mit einer deutlichen Steigerung gegenüber 2002 zu rechnen.

Im Rahmen der Steuerschätzung wird die Höhe der ausgezahlten Zulagen jeweils neu geschätzt. In der letzten aktuellen Steuerschätzung von November 2004 wurden die Zulagen zur Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wie folgt angesetzt (Kassenjahre):

2004: 144 Mio. Euro
2005: 520 Mio. Euro.

Das für die Jahre 2006 bis 2009 zu erwartende Zulagevolumen wird am 12. Mai 2005 als Ergebnis der Steuerschätzung ermittelt.

Die ergänzende Förderung durch den Sonderausgabenabzug, der sich direkt aufkommensmindernd auswirkt, ist erst nach den Einkommensteuerveranlagungen und der Durchführung der steuerstatistischen Erhebungen in ca. 2 Jahren genau bezifferbar. Als grobe Faustregel gilt, dass die zusätzlichen Steuermindereinnahmen 50 Prozent des Zulagevolumens ausmachen.

33. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welche Steuermindereinnahmen aufgrund der „Rürup-Rente“ werden für die Jahre 2005 bis 2008 veranschlagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 9. Mai 2005

Bei den Berechnungen zu den Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass sich der Umfang der Inanspruchnahme erst sukzessive aufbaut, so dass anfänglich auch nur geringe Steuermindereinnahmen durch den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu den neu geschaffenen privaten Leibrentenversicherungen auftreten.

34. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welche Erkenntnisse über die Zahl der bisher abgeschlossenen „Rürup-Rente“-Verträge liegen vor, und wie wird sich die Zahl der Neuabschlüsse dieser Verträge nach den Erwartungen der Bundesregierung entwickeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. Mai 2005**

Der Bundesregierung liegen hierzu noch keine ausreichenden Informationen vor. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft erarbeitet zurzeit hierzu eine Statistik für das 1. Quartal 2005.

35. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

In welcher Höhe wird das Steueraufkommen durch die Auszahlung der Eigenheimzulage in den Jahren 2005 bis 2008 gemindert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. Mai 2005**

Im Rahmen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November 2004 wurden die Steuermindereinnahmen durch die Auszahlung der Eigenheimzulage für das Jahr 2005 und im Mai 2004 für die Jahre 2006 bis 2008 geschätzt:

2005 10 255 Mio. Euro,
2006 9 510 Mio. Euro,
2007 8 790 Mio. Euro,
2008 8 175 Mio. Euro.

Mitte Mai findet die nächste Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt, in der die Schätzungen für die Jahre 2005 bis 2009 überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

36. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorsitzenden der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland (AmCham), L. R., dass sowohl die Kapitalismuskritik als auch der Vergleich von Investoren mit Heuschrecken den Standort Deutschland für internationale Investoren nicht gerade attraktiver mache und die Bemühungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland behindere (vergleiche hierzu Berliner Zeitung vom 29. April 2005), und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Für die Attraktivität des Standortes Deutschland von entscheidender Bedeutung ist eine konsistente, auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtete Politik der strukturellen Erneuerung. Mit der „Agenda 2010“ hat die Bundesregierung diesen Weg erfolgreich eingeschlagen. Die Reformpolitik ist bei internationalen Institutionen, der Wirtschaft und insbesondere auch bei der Amerikanischen Handelskammer auf große Zustimmung gestoßen. Dies steigert das Ansehen des Standortes bei ausländischen Investoren. Die Bundesregierung hat mehrfach betont, dass die Fortsetzung der Reformpolitik der „Agenda 2010“ und der damit verbundenen Verbesserung der Standortbedingungen durch die aktuelle Debatte nicht in Frage gestellt wird.

37. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus einer Studie der Unternehmensberatung McKinsey, nach welcher für jeden Arbeitsplatz, den erfolgreiche deutsche Mittelständler im Ausland schaffen, fast drei neue Jobs im Inland entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem jüngsten Jahreswirtschaftsbericht darauf hingewiesen, dass es den in Deutschland ansässigen Unternehmen oftmals gelingt, durch die Verlagerung von bestimmten Arbeitsplätzen ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zu erhalten oder auszubauen. Damit können auch Arbeitsplätze im Inland entstehen und gesichert werden. Die aktuelle Studie von McKinsey bestätigt einmal mehr diesen Befund für den deutschen Standort.

38. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den gegenüber Norwegen, den Färöern und Chile geltenden EU-Beschluss vom 6. Februar 2005, EU-Mindestpreise von 2,72 Euro je Kilo für Importlachs und Einfuhrquoten einzuführen (DIE WELT vom 8. Februar 2005), und sieht die Bundesregierung in der Festlegung dieser Mindestpreise und Einfuhrquoten angesichts zu erwartender Entlassungen in der chilenischen Lachsindustrie einen Widerspruch zu den entwicklungspolitischen Zielen des am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Handelskapitels des Assoziierungsabkommens zwischen Chile und der Europäischen Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Frage bezieht sich auf die Schutzmaßnahmen-Verordnung der Kommission bezüglich der Importe von Lachs in die Gemeinschaft. Diese Verordnung wurde aber bereits mit Wirkung vom 27. April 2005 wieder aufgehoben.

Zu dieser zügigen Aufhebung der Verordnung ist es sowohl aufgrund der Bedenken einzelner EU-Mitgliedstaaten als auch mit Blick auf das WTO-Streitbeilegungsverfahren, welches Norwegen und Chile beantragt hatten und zu dem auch erste Konsultationsgespräche geführt wurden, gekommen.

Zeitgleich wurde eine vorläufige Antidumpingmaßnahme Lachs eingeführt, die sich aber gezielt nur gegen Lachsexporte der norwegischen Produzenten in die Gemeinschaft richtet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bezüglich der Einfuhr von Zuchtlachs aus Chile in die Gemeinschaft keinerlei handelspolitische Schutzmaßnahmen mehr bestehen. Insofern ergeben sich keine Auswirkungen für die chilenische Lachsindustrie und deren Beschäftigte.

39. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung angesichts ihres Bekenntnisses zum Freihandel die EU-Entscheidung, Strafzölle von durchschnittlich 16 Prozent auf Lachsimporte aus Norwegen zu erheben (Handelsblatt vom 27. April 2005), und mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung für die deutsche Industrie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Im Rahmen der handelspolitischen Schutzinstrumente werden Antidumpingmaßnahmen nur dann erlassen, wenn bei Exporteuren aus Drittländern unfaire Wettbewerbspraktiken vorliegen und insbesondere ein Preisdumping nachgewiesen wird, welches zu einer Schädigung der Gemeinschaftsindustrie führt.

Nach einer mehrmonatigen Untersuchung, die auf Antrag britischer und irischer Lachserzeuger im Oktober 2004 eingeleitet wurde, ist die Europäische Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Voraussetzungen im Falle der norwegischen Lachsexporteure erfüllt sind. Bei Ihrer Untersuchung hatte die EU-Kommission sowohl die Interessen der Gemeinschaftsproduzenten als auch die Auswirkungen auf die Fisch verarbeitende Industrie und letztendlich auch die Verbraucherinteressen zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat die Kommission mit Wirkung vom 27. April 2005 vorläufige Antidumpingmaßnahmen in Höhe von durchschnittlich 16 Prozent auf Lachsimporte aus Norwegen in Kraft gesetzt.

Diese Maßnahme kann für die Fisch verarbeitende Industrie in der EU zu einer Verteuerung des Rohwarenbezugs führen. Die finanziellen Auswirkungen hängen aber davon ab, wie sich das Angebot und

die Nachfrage nach Lachs unter den neuen Marktbedingungen entwickeln werden, aus welchen Ländern und von welchen Unternehmen die Rohware künftig bezogen wird und in welchem Umfang die Antidumpingzölle über Preissteigerungen an die nachgelagerten Glieder in der Absatzkette und an die Verbraucher weitergegeben werden können. Aufgrund der Komplexität der zu erwartenden Anpassungsreaktionen ist eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen für die deutsche Industrie derzeit nicht möglich.

40. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche konkreten Fördermittel stehen der Stadt Bayreuth und potenziellen Investoren für eine mögliche Nachfolgenutzung der Markgrafenkaserne als Logistikzentrum zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Bewältigung von regionalen Anpassungsproblemen, wie sie durch den Abbau oder die Schließung von Bundeswehrstandorten auftreten können, ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in erster Linie Sache der Länder.

Für den Aufbau von Logistikzentren ist zwar grundsätzlich eine Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) bzw. der Ziel 2-Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) möglich. Da Bayreuth kein Fördergebiet ist, kommen jedoch im vorliegenden Fall beide Förderinstrumente nicht in Betracht.

Dem Land Bayern bleibt es aber unbenommen, im Rahmen des beihilfefrechtlich zulässigen, eigene Fördermittel auszureichen.

41. Abgeordnete **Vera Lengsfeld** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass ehrenamtliche und arbeitslose Bürgermeister ihre Aufwandsentschädigung im Sinne eines Einkommens bei der Arbeitslosengeld II-Berechnung angeben müssen, und wenn ja, entspricht diese Verfahrensweise den rechtlichen Regeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 9. Mai 2005

Ehrenamtliche Bürgermeister müssen ihre Aufwandsentschädigung für die Berechnung ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (ALG II) angeben.

Das Arbeitslosengeld II ist eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung. Es darf nur dann erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Nach § 11 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind daher – mit Ausnahme weniger Sozialleistungen – bei der Ermittlung der Bedürftigkeit grundsätzlich alle Formen von Ein-

kommen zu berücksichtigen und auf das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld anspruchsmindernd anzurechnen. Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, sind hingegen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II dann von der Anrechnung ausgenommen, wenn sie nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Leistungsbeziehers führen.

Werden im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen erbracht, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine zweckgebundene Entschädigung des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwandes handelt und diese Entschädigungen daher einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dienen.

Die Frage, ob durch die Leistungen die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst wird, dass daneben keine oder nur geringere Leistungen nach dem SGB II gerechtfertigt sind, ist von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzelfallbezogen zu entscheiden.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Leistungen des SGB II – ohne Minderung – neben der Zahlung einer solchen zweckgebundenen Aufwandsentschädigung ohne weitere Prüfung immer dann gerechtfertigt sind, wenn die Höhe der Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (Regelleistung: 345 Euro West, 331 Euro Ost) nicht übersteigt.

42. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Welche finanziellen Konsequenzen hat die erhebliche Differenz zwischen angenommenen und tatsächlichen Bedarfsgemeinschaften nach ALG II, und ist davon auszugehen, dass der Bund den Kommunen die zusätzlich notwendigen Mittel unbürokratisch noch im Sommer 2005 zur Verfügung stellen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. Mai 2005

Die entgegen den Annahmen aus dem letzten Jahr stark gestiegene Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu vermehrten Ausgaben in allen Leistungsbereichen des ALG II (einschließlich der Kosten für Unterkunft).

Die derzeitige, mit hohen Unsicherheiten behaftete Datenlage erlaubt allerdings noch keine Angaben über die genauen Kostensteigerungen im Bereich des ALG II. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände am 28. April 2005 darauf verständigt, die Entwicklung der Datenlage im Bereich SGB II weiter zu beobachten bis belastbare Zahlen vorliegen. Dann erst werden verlässliche finanzielle Kalkulationen zu den Kosten im ALG II vorgenommen werden können.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass die notwendigen Mittel für die Gewährung der im SGB II vorgesehenen gesetzlichen Leistungen des Bundes den Trägern der Grundsicherung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

43. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), die zu dem Schluss kommt, dass die Vermittlungsgutscheine kein geeignetes Instrument zur Arbeitsplatzbeschaffung sind, und was hat die Bundesregierung unternommen, um diesen Umgang mit Vermittlungsgutscheinen zu regeln (Frankfurter Rundschau vom 27. April 2005)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat am 21. April 2005 einen Kurzbericht veröffentlicht, in dem die ersten Ergebnisse der Evaluation dieses seit April 2002 geltenden Arbeitsmarktinstruments zusammengefasst werden. Das IAB kommt darin zu dem Ergebnis, dass es für eine abschließende Bewertung noch zu früh sei.

Außerdem beziehen sich die in dem Kurzbericht enthaltenen Untersuchungsergebnisse ausschließlich auf den Vermittlungsgutschein nach dem alten, bis 31. Dezember 2004, geltenden Recht. Dieses wurde jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2005 insbesondere mit dem Ziel geändert, Missbräuche zu reduzieren. So ist nunmehr die Zahlung der ersten Rate der Vergütung erst nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Wochen möglich. Auch stellt die neue Rechtslage klar, dass nur Vermittler, die ein Gewerbe als Vermittler angemeldet haben, berechtigt sind, den Vermittlungsgutschein einzulösen. Das IAB bemerkt deshalb in seinem Kurzbericht, das noch zu untersuchen sein wird, wie sich die neuen gesetzlichen Regelungen zum Vermittlungsgutscheinverfahren auswirken werden.

Im Übrigen wird das Vermittlungsgutscheinverfahren derzeit im Auftrag des BMWA von unabhängigen Instituten evaluiert. Erst wenn dazu belastbare Ergebnisse unter Berücksichtigung der neuen Regelungen vorliegen, ist eine abschließende Bewertung des Instruments sinnvoll.

44. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Mit welchen Kosten rechnet die Bundesagentur für Arbeit für die Umstellung des alten auf das neue BA-Logo inklusive aller Kleinteile wie Schilder, Briefpapier, Stempel, usw.?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 9. Mai 2005

Die Kosten für die Erstellung und Verbreitung des neuen Logos können nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht gesondert ausgewiesen werden, da das Logo nur ein Teil eines ganzheitlichen Erscheinungsbildes ist. Darunter fallen beispielsweise die Überarbeitung der Gestaltungsrichtlinien für die Informationsmedien der BA, die Entwicklung eines Farbkennungssystems für Publikationen sowie die visuelle Neugestaltung von Online-Medien. Die Kosten für

die Erstellung und die Planung zur Einführung des neuen Erscheinungsbildes der BA belaufen sich auf rd. 100 000 Euro.

In diesen Kosten sind Produktionskosten für die Vervielfältigung der Gestaltungsrichtlinien sowie Maßnahmen zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA enthalten. Die neue Gestaltung wird immer dann umgesetzt, wenn neue Auflagen oder Publikationen gedruckt werden müssen. Für Briefpapier und Visitenkarten werden die Vorlagen elektronisch zur Verfügung gestellt, so dass auch hier keine zusätzlichen Kosten entstehen.

45. Abgeordnete **Daniela Raab** (CDU/CSU)

Welche Kosten werden für die Erstellung und Verbreitung des neuen Logos der Bundesagentur für Arbeit entstehen, beziehungsweise sind bereits entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Kosten für die Erstellung und Verbreitung des neuen Logos können nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht gesondert ausgewiesen werden, da das Logo nur ein Teil eines ganzheitlichen Erscheinungsbildes ist. Darunter fallen beispielsweise die Überarbeitung der Gestaltungsrichtlinien für die Informationsmedien der BA, die Entwicklung eines Farbkennungssystems für Publikationen sowie die visuelle Neugestaltung von Online-Medien. Die Kosten für die Erstellung und die Planung zur Einführung des neuen Erscheinungsbildes der BA belaufen sich auf rd. 100 000 Euro.

In diesen Kosten sind Produktionskosten für die Vervielfältigung der Gestaltungsrichtlinien sowie Maßnahmen zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA enthalten. Die neue Gestaltung wird immer dann umgesetzt, wenn neue Aufgaben oder Publikationen gedruckt werden müssen. Für Briefpapier und Visitenkarten werden die Vorlagen elektronisch zur Verfügung gestellt, so dass auch hier keine zusätzlichen Kosten entstehen.

46. Abgeordnete **Daniela Raab** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit wie lange befasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die BA teilte mit, dass das Projekt von April des Jahres 2004 bis Ende des Jahres 2004 von einer Mitarbeiterin betreut wurde. Seit Ende Januar 2005 arbeiten sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Marketing und interne Kommunikation an dem Projekt. Die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei sehr unterschiedlich, bei keinem nimmt der Arbeitsaufwand die volle Arbeitszeit in Anspruch.

47. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

In wie vielen konkreten Fällen im Verhältnis Industrie-Handel hat das Bundeskartellamt in den vergangenen zehn Jahren von dem hierfür einschlägigen § 20 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Gebrauch gemacht, und mit welchem Erfolg hat es diese Norm praktiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Das Bundeskartellamt hat in den letzten 10 Jahren eine förmliche Entscheidung auf § 20 Abs. 3 GWB gestützt (1999: Metro-Einkauf). Zu diesem Fall hat sich der Bundesgerichtshof mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 geäußert und insbesondere bestätigt, dass bereits dann eine Vorzugsbedingung i. S. d. § 20 Abs. 3 vorliegt, wenn ein nachfragestarkes Unternehmen eine rückwirkende Anpassung der Lieferkonditionen, für die es zivilrechtlich keine Grundlage gibt, fordert. In der Folgezeit gab es eine Reihe von „Vorfeldfällen“ (bis zu fünf, diese betrafen u. a. die Fa. Siemens sowie die Fa. Karstadt), in denen nach Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen das beanstandete Verhalten (Fordern einer rückwirkenden Anpassung) umgehend aufgegeben wurde. Insoweit hat sich § 20 Abs. 3 durchaus als erfolgreiches Instrument erwiesen.

Verstöße gegen § 20 Abs. 3 GWB können nach dem Entwurf der 7. GWB-Novelle künftig noch wirksamer von den Kartellbehörden verfolgt und geahndet werden. Der neue § 32 Abs. 3 GWB-E enthält eine erweiterte Sanktionierung von Verstößen gegen § 20 Abs. 3 GWB, da er den Kartellbehörden die nachträgliche Feststellung einer bereits beendeten Zuwiderhandlung ermöglicht. Damit kann zukünftig auch eine bereits beendete Vorteilsgewährung gemäß § 20 Abs. 3 GWB durch eine kartellbehördliche Verfügung erfasst werden.

48. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 20 Abs. 3 GWB sich vor diesem Hintergrund bewährt hat, oder sieht sie Änderungsbedarf im Hinblick auf eine Präzisierung dieser Norm?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Regelung in § 20 Abs. 3 GWB ist bereits im Rahmen der 6. GWB-Novelle 1998 umfassend überprüft worden. Bundesregierung und Bundestag haben damals keinen Anlass zu einer Änderung der Vorschrift gesehen.

Anlässlich der 7. GWB-Novelle war § 20 Abs. 3 GWB erneut Gegenstand intensiver Erörterung. Mehrere Verbände und Gewerkschaften verlangten eine Ausweitung der Vorschrift, damit die Kartellbehörden wirksamer gegen die Nachfragemacht des Handels im Verhältnis zur Industrie und Landwirtschaft vorgehen könnten. Neben der erfolgreichen Veranlassung solle auch die erfolglose „Aufforderung“ zur

Gewährung von Vorzugsbedingungen als Kartellverstoß geahndet werden. Darüber hinaus wurde gefordert, den Begriff „Vorzugsbedingungen“ durch den weiteren Begriff „Vorteile“ zu ersetzen. Der BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) setzte sich dagegen für eine Einschränkung oder Abschaffung der Sonderregelungen in § 20 GWB ein, die nicht mit dem europäischen Wettbewerbsrecht übereinstimmen und damit eine Sonderbelastung der deutschen Unternehmen darstellen würden.

Der Bundesrat hat bei der ersten Beratung gefordert, in § 20 Abs. 3 GWB solle bereits das (erfolglose) „Auffordern“ zur Gewährung von Vorzugsbedingungen als Kartellverstoß bestimmt werden; dies entspreche der Regelung zum Boykott im § 21 Abs. 1 GWB. Die Bundesregierung hat diesem Wunsch im Grundsatz zugestimmt, zugleich aber darauf hingewiesen, die gesetzlichen Regelungen dürften nicht zu weitgehend in die Vertragsfreiheit im Rahmen von normalen Preisverhandlungen von Unternehmen eingreifen.

In den Beratungen des Deutschen Bundestages wurde eine Kompromisslösung erarbeitet, die beiden Gesichtspunkten Rechnung trägt. Danach soll zwar nicht das einmalige, wohl aber das „wiederholte“ Auffordern zur Gewährung von Vorzugsbedingungen in § 20 Abs. 3 GWB erfasst werden. Damit wird einerseits nur ein hinreichend nachhaltiges Verhalten als Kartellverstoß bewertet, andererseits ist der Gefahr vorgebeugt, dass „normale“ Preisverhandlungen, wie sie bei Unternehmen üblich sind, als kartellrechtswidrig angesehen werden. Zugleich vermeidet diese Lösung, dass deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb einseitig übermäßig belastet werden.

Die Bundesregierung sieht über die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen hinaus keinen weiteren Änderungsbedarf im Hinblick auf eine Präzisierung der Norm.

49. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie viele Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Bereich der Agentur für Arbeit Bamberg legt die Bundesregierung der zum 1. März 2005 vorgesehenen Revision nach § 46 Abs. 6 SGB II zu Grunde, und von wem wurden diese Daten erhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 9. Mai 2005

Für die Revision nach § 46 Abs. 6 SGB II werden nur Daten für Gesamtdeutschland verwendet. Für die Statistik zum SGB II ist nach § 53 SGB II die BA zuständig. Sie erstellt die Statistiken auf Grundlage der im Verwaltungsvollzug produzierten und den von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelten Daten.

Die Daten der SGB II-Leistungsbezieher werden nicht nach Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit aufgeschlüsselt, sondern auf Kreisebene ausgewiesen. Im Bereich der Agentur für Arbeit Bamberg liegen die kreisfreie Stadt Bamberg sowie die Landkreise Bamberg

und Forchheim, für die von der BA Statistik im April 2005 folgende Bedarfsgmeinschaftszahlen ausgewiesen wurden:

	Zahl der Bedarfs-gemeinschaften	Zahl der Personen in Bedarfsgemein-schaften
Bamberg, Stadt	2 144	3 803
LK Bamberg	2 067	3 634
LK Forchheim	1 643	2 988

50. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Zu welchem Stichtag wurden die für die in § 46 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehene Revision benötigten Daten erhoben, und wie werden Anträge auf Arbeitslosengeld II berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Datenerfassung für die 1. Revision nach § 46 Abs. 6 SGB II noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 9. Mai 2005

Bisher hat das Bundesminsiterium für Wirtschaft und Arbeit zwei Berichte zur Revision zum 1. März 2005 – ein Bericht zum Datenstand 22. Februar 2005 und ein Bericht zum Stand 24. April 2005 – vorgelegt. Dabei wurden verschiedene Daten aus dem Verwaltungsvollzug des SGB II und aus verschiedenen Statistiken mit unterschiedlichen Stichtagen, wobei jeweils die aktuellste Statistik berücksichtigt wurde, verwendet.

Für die Berechnungen des Revisionsberichts vom 24. April 2005 wurde für die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosengeld II-Bezug die Angaben der offziellen Statistik der BA mit dem Stichtag 17. März 2005 zugrunde gelegt. Die Anzahl der Bewilligungen aufgrund von Anträgen, die zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch nicht abschließend bearbeitet waren, mussten geschätzt werden. Die Schätzung erfolgte auf der Basis von Daten, die bei der BA über Nachbewilligungen von ALG II-Anträgen im Softwaresystem A2LL in den ersten Monaten des Jahres 2005 vorliegen. Durch die Schätzung erhöht sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 3,6 Prozent.

51. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten für ein besonderes Engagement der Bundesanstalt für Arbeit sowie anderer staatlicher Einrichtungen, um Neunburg vorm Wald bei der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen zu unterstützen, und wenn ja, welche konkreten Förderprogramme, auch zur Förderung eines Projektmanagers, bestehen diesbezüglich für die Stadt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die BA kann unter den im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) festgelegten Voraussetzungen Leistungen der Arbeitsförderung erbringen. Auch die Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern können als Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) unter den Voraussetzungen des SGB II Eingliederungsleistungen erbringen.

Im Rahmen der bestehenden Eingliederungstitel für Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II können grundsätzlich Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung (so wird Ihre Formulierung „Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen" verstanden) wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III (§§ 260 ff.) und dem SGB II (§ 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 260 ff. SGB III) sowie Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II (§ 16 Abs. 3) in Betracht kommen. Über den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder weiterer Leistungen der vorgenannten Träger wird dezentral vor Ort entschieden.

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeiten für ein besonderes Engagement der BA oder anderer staatlicher Einrichtungen bei der Unterstützung der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Neunburg vorm Wald.

52. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) dahin gehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der Stadt Neunburg vorm Wald der Zugang zu den Fördermöglichkeiten der GA eröffnet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2005

Die Stadt Neunburg vorm Wald ist bereits E-Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA), so dass dort Investitionen in Betriebsstätten von kleinen Unternehmen mit 15 Prozent, von mittleren Unternehmen mit 7,5 Prozent gefördert werden können. Ferner können Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur mit bis zu 90 Prozent gefördert werden. Die Durchführung der GA-Förderung, u. a. die Bewilligung der Projekte, liegt in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern.

53. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)

Wie haben sich die Beschäftigten- und Unternehmerzahlen in der Baubranche (absolut und in Prozent) seit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bis heute entwickelt, und mit welcher Entwicklung wird für die Zukunft gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. Mai 2005

Die Zahl der Beschäftigten entwickelte sich im Bauhauptgewerbe von 1995 bis 2004 wie folgt:

Jahr	Beschäftigte	
	Zahl	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr
1995	1 411 771	+0,5
1996	1 311 672	–7,1
1997	1 221 331	–6,9
1998	1 155 913	–5,4
1999	1 109 833	–4,0
2000	1 049 633	–5,4
2001	954 398	–9,1
2002	880 069	–7,8
2003	814 129	–7,5
2004	747 681	–8,2

Die Zahl der Unternehmen im Bauhauptgewerbe entwickelte sich von 1995 bis 2004 wie folgt:

Jahr	Zahl	Veränderungen
1995	73 853	
2000	81 112	+9,8 % gegenüber 1995
2001	79 002	–2,6 % gegenüber 2000
2004	76 720	–2,8 % gegenüber 2001

Im laufenden Jahr ist mit einem weiteren Rückgang der Zahl der Beschäftigten zu rechnen. Die Zahl der Unternehmen dürfte sich auf dem derzeitigen Niveau bewegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

54. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel auf nach deutschem Recht eingetragene Regionalmarken, deren Labels bei Einhaltung spezifischer Anforderungen auf Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen angebracht werden dürfen, um so den regionalen Absatz von vor Ort erzeugten Lebensmitteln zu fördern, und welche Auswirkungen der Verordnung erwartet die Bundesregierung auf Programme wie etwa „Regionen aktiv“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 9. Mai 2005

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 schützt auf europäischer Ebene mit geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen versehene Agarerzeugnisse und Lebensmittel gegen unzulässige kommerzielle Verwendungen, widerrechtliche Aneignungen, Nachahmungen oder Anspielungen sowie gegen sonstige falsche oder irreführende Angaben. Sie schafft damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Produzenten derartig gekennzeichneter Erzeugnisse und dient zugleich der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die vorstehend beschriebenen Schutzwirkungen stehen auch Regionalmarken offen, die die in der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geregelten Voraussetzungen zur Erlangung des Bezeichnungsschutzes erfüllen. Hiervon bleibt der markenrechtliche Schutz von Regionalmarken als Kollektivmarken nach § 97 des Markengesetzes unberührt.

Die Vermarktung regionaler Lebensmittel ist in vielen Regionen, die im Rahmen des Modellvorhabens „REGIONEN AKTIV – Land gestaltet Zukunft“ gefördert werden, zentraler Bestandteil der regionalen Entwicklung. Hierzu kann auch der Aufbau entsprechender regionaler Herkunftszeichen gehören, zu dem ein Bezeichnungsschutz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 einen wichtigen Beitrag leistet.

55. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wonach die EG-Kommission die Förderung ländlicher Räume nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums davon abhängig machen will, dass in den Regionen Erzeugnisse produziert werden, die in das „Verzeichnis der geschütz-

ten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ eingetragen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 9. Mai 2005

Der Bundesregierung liegen entsprechende Erkenntnisse nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

56. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Welche Kosten würden verursacht, wenn die Division Spezielle Operation (DSO) am Standort Regensburg unter Nutzung der laut Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung im Jahr 2007 frei werdenden Prinz-Leopold-Kaserne und teilweiser Nutzung der bestehenden Anlage in der Pionier-Kaserne verbleiben würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. Mai 2005

Vor der Entscheidung zur Stationierung der Bundeswehr in Deutschland vom 1. November 2004 sollte das Divisionskommando der Division Spezielle Operation gemäß Entscheidung vom 12. Juni 2003 in Regensburg in der Nibelungen-Kaserne stationiert werden. Damit wurde dem Wunsch der Stadt Regensburg, die ein Interesse an der zivilen Nutzung der Pionier-Kaserne für Erweiterungsmaßnahmen aus städtebaulicher Sicht hatte, entsprochen. Der Stadtrat von Regensburg hatte sich in einer Resolution gegen die Aufgabe und eine anderweitige Nutzung der Nibelungen-Kaserne ausgesprochen. Diese Position hatte der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg zuletzt mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 an Staatssekretär Klaus-Günther Biederbick zum wiederholten Male deutlich gemacht.

Da die funktionalen Vorteile der Stationierung des Kommandos Division Spezielle Operation mit dem Unterstützungsverband in der Nibelungen-Kaserne überwogen und zudem dem Wunsch der Stadt Regensburg entsprochen werden konnte, wurden andere Optionen der Stationierung der Division Spezielle Operation in Regensburg in Vorbereitung auf das Stationierungskonzept vom 1. November 2004 nicht weiter verfolgt.

Kostenschätzungen für die von Ihnen dargelegte Stationierungsvariante liegen daher nicht vor. Nach heutiger Abschätzung sind aber keine betriebswirtschaftlichen Vorteile gegenüber der entschiedenen Stationierung in Stadtallendorf erkennbar, wobei die militärischen/funk-

tionalen Vorteile der Stationierung in Stadtallendorf deutlich überwiegen.

57. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung aufgrund der völlig veränderten Bedrohungslage Deutschlands die Notwendigkeit militärischer Tiefflugübungen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. Mai 2005

Die neuen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und die hieraus vom Bundesminister der Verteidigung abgeleiteten Richtlinien für die zukünftigen Aufgaben der Bundeswehr, erfordern einsatzbereite und zum Einsatz befähigte Streitkräfte, die zu jeder Zeit flexibel und schnell im Rahmen von internationalen Einsätzen reagieren können. Unter diesen Rahmenbedingungen müssen die fliegenden Verbände der Streitkräfte in der Lage sein, ihren Anteil am Auftrag der Bundeswehr zu erfüllen.

Um angemessen auf die verschiedensten Bedrohungslagen reagieren zu können und zur Sicherstellung einer höchstmöglichen Überlebensfähigkeit unserer Luftfahrzeugbesatzungen im Einsatz, gilt es im Einklang mit zivilen Interessen realistische Übungsmöglichkeiten zu schaffen. Ständig einsatzbereite Streitkräfte benötigen eine bestmögliche Ausbildung sowie die Möglichkeit des Erhalts ihrer Fähigkeiten durch kontinuierliches Üben.

Der militärische Tiefflug mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen ist unverzichtbarer Bestandteil der Einsatzmöglichkeiten und findet auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zentralen Dienstvorschrift „Flugbetriebsordnung der Bundeswehr“ über dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Prinzip der gerechten Lastenteilung statt.

58. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass mit Rücksicht auf die Bevölkerung militärische Tiefflüge über unserem dichtbesiedelten Land auf ein absolutes Minimum reduziert werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. Mai 2005

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine unbewohnten Gebiete, die groß genug sind, um Ausbildungseinsätze ohne Lärmbelästigung für die Bevölkerung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass in der Vergangenheit bereits erhebliche Anteile der fliegerischen Ausbildung ins Ausland oder über See verlagert wurden.

Bei der Auftragserteilung beziehungsweise Vorbereitung und Durchführung von Tiefflügen wird dem Gebot der Lärmentlastung besonde-

re Bedeutung zugemessen, orientiert am unbedingt notwendigen Maß zum Erhalt der Einsatzbefähigung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu bereits in seinem Urteil vom 14. Dezember 1994 (Az. 11 C 18/93) ausdrücklich festgestellt, dass sich der Bundesminister der Verteidigung bei der Zulassung von Tiefflügen von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt hat. Dieser Sachstand hat unverändert Gültigkeit. Unter dem Aspekt der Flugsicherheit ist anzumerken, dass gerade eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben einen hohen Leistungsstand der Luftfahrzeugbesatzungen sicherstellen und mögliche Unfälle verhindern helfen. Der Erhalt der Grundbefähigung unserer fliegenden Besatzungen für die sichere Beherrschung ihrer Kampfflugzeuge in allen Flugprofilen – und somit auch im Tiefflug – sowie die Erfüllung der durch die NATO geforderten Qualitätsstandards ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe. Die mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen durchgeführten Tiefflugstunden der Bundeswehr und der Alliierten unterhalb einer Flughöhe von 2 000 Fuß (600 m) über Grund haben sich über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1990 um zirka 75 Prozent reduziert, seit 1980 sogar um zirka 90 Prozent.

Aus den erwähnten Gründen und in Abwägung aller Interessen ist eine weitere Reduzierung der Tiefflugbelastung gemessen an unserer politischen Verantwortung gegenüber unseren Streitkräften und Bürgern nicht darstellbar. Übungstiefflüge werden auch weiterhin integraler Bestandteil einer umfassenden Ausbildung unserer fliegenden Besatzungen im Rahmen des erweiterten Aufgabenspektrums bleiben müssen.

59. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die US-Streitkräfte auf dem Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg ein neues Waffenleitsystem für Flugzeuge des Typs F 16 erproben wollen?

60. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Ist in diesem Fall mit einer Zunahme der Übungsflüge und damit einer höheren Lärmbelastung in der Region Siegenburg zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. Mai 2005

Die US-Luftstreitkräfte beabsichtigten keine Erprobung eines neuen Waffenleitsystems für Flugzeuge des Typs F-16 auf dem Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg. Somit ist in diesem Zusammenhang eine Zunahme von Übungsflügen nicht zu erwarten.

61. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass die US-Streitkräfte Vertretern des Landkreises Kelheim und der Gemeinde Siegenburg ein Betretungsrecht des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg zur Wahrnehmung bodenschutzrechtlicher Aufgaben einräumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. Mai 2005

Das Zusatzprotokoll zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der Fassung vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gaststreitkräfte und den deutschen Behörden unter anderem auf dem Gebiet des Umwelt- und Bodenschutzes. Danach sind die Behörden der US-Streitkräfte dazu verpflichtet, den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene zur Erfüllung ihrer Amtspflichten Zutritt zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung zu gewähren.

62. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Zu welchem genauen Zeitplan verlassen wie viele Soldaten jeweils den Bundeswehrstandort Roland-Kaserne in Brandenburg an der Havel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Mai 2005

Der Bundeswehrstandort Brandenburg an der Havel hat zurzeit rund 930 militärische und zivile Dienstposten und wird zum 31. Dezember 2007 aufgelöst. Die Liegenschaft steht damit grundsätzlich ab dem I. Quartal 2008 für eine nicht bundeswehreigene Nutzung zur Verfügung.

63. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Was sind die Gründe dafür, dass acht Kasernen – entgegen der Ankündigung, das Standortschließungskonzept bis 2010 umzusetzen – später als 2010 geschlossen werden (Quelle: http://www.bundeswehr.de/C1256EF40036B05B/vwContentByKey/W2685DT5423INFODE/$File/050415 Freigabeliste.pdf) und was spricht dagegen, die Roland-Kaserne ebenfalls erst nach 2010 zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. Mai 2005

Bei der von Ihnen aus dem Internet angeführten Quelle handelt es sich um die so genannte Freigabeliste, in welcher die zur Nachnutzung anstehenden Liegenschaften der Bundeswehr mit dem Jahr der voraussichtlichen Verfügbarkeit aufgelistet sind. Dieser Zeitpunkt ist nicht identisch mit dem in dem Realisierungsplan angegebenen Zeitpunkt der Verlegung oder Auflösung der am jeweiligen Standort stationierten Dienststellen. Zwischen dem Zeitpunkt der Verlegung oder Auflösung der Dienststellen und einer möglichen Nachnutzung liegen in der Regel bis zu 9 Monate, die unter anderem zum Abschluss der erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit den mit der Nachnutzung beauftragten Stellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH) benötigt werden.

Bei den von Ihnen angesprochenen acht Kasernen mit Aufgabedatum 2011 handelt es sich überwiegend um Liegenschaften, deren Aufgabe bereits im Rahmen der Neuordnung und Optimierung der ortsfesten logistischen Einrichtungen im November 2003, und nicht in der Entscheidung zur Stationierung der Bundeswehr in Deutschland vom 1. November 2004 (mit Umsetzung bis 2010), entschieden wurde. Auch das Auflösungsdatum des Bundeswehrstandortes Feldafing beruht auf einer früheren Entscheidung und steht in Abhängigkeit von der Bereitstellung von Ersatzinfrastruktur für die zukünftige Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr am Bundeswehrstandort Pöcking.

Der Zeitpunkt der Aufgabe der Roland-Kaserne ist abhängig vom Zeitpunkt der militärisch funktional bedingten Auflösung der dort stationierten Dienststellen. Eine spätere Aufgabe ist weder zweckmäßig noch betriebswirtschaftlich vertretbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

64. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

In welcher Art und Weise erörtert das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit dem Bundesverband der Reproduktionsmedizinischen Zentren Deutschlands den Vorschlag des Verbandes, bei der künstlichen Befruchtung den Eigenanteil der Patienten bei der medikamentösen Behandlung zu streichen und die Beteiligung bei der ärztlichen Behandlung wie bisher beizubehalten?

65. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich diesen in einem Beitrag der „WELT am SONNTAG“ vom 10. April 2005 gemachten Vorschlag des Bundesverbandes der Reproduktionsmedizinischen Zentren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 6. Mai 2005

Die Bundesregierung hat den von Ihnen dargestellten Vorschlag des Bundesverbandes der Reproduktionsmedizinischen Zentren Deutschlands zur Kenntnis genommen. Seine Verwirklichung würde eine Gesetzesänderung voraussetzen. Änderungen an der mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) getroffenen Regelungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Die Verringerung der Leistungspflicht für künstliche Befruchtung entlastet die gesetzliche Krankenversicherung pro Jahr um rund 100 Mio. Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1525, S. 171). Die Gesamtkosten in der gesetzlichen Krankenversicherung für künstliche Befruchtung erreichten im Jahre 2003 ungefähr 200 Mio. Euro, hiervon entfielen rund 52 Prozent auf Arzneimittel. Die Umsetzung des Vorschlages des Bundesverbandes der Reproduktionsmedizinischen Zentren Deutschlands würde somit zu einer Halbierung dieses Einsparbetrags führen.

66. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kentnis der Bundesregierung zu, dass die Verschreibung von Medikamenten in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen – unter Umständen auch wegen divergierender gesetzlicher Vorschriften – unterschiedlich erfolgt, und wenn ja, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für angezeigt, um dieser unterschiedlichen Handhabung beizukommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 9. Mai 2005

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinische Behandlung anch dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis (§ 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 SGB V). Die Versorgung mit Arzneimitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt aufgrund ärztlicher Verordnung. Der Arzt entscheidet in jedem Einzelfall, welche Arzneimittel für die Therapie notwendig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bereiche der ambulanten und stationären Versorgung.

Darüber hinaus gibt es Differenzierungen der gesetzlichen Vorgaben zur Arzneimittelversorgung in Abhängigkeit davon, wer unmittelbar Kostenträger für die ärztlich verordneten Arzneimittel ist. Bei statio-

närer Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) erhält das Krankenhaus eine pauschalierte Vergütung einschließlich der Arzneikosten. Etwaige Unwirtschaftlichkeiten in der Arzneimittelversorgung gehen so zu Lasten der Krankenhäuser und nicht der Beitragszahler. Die Budgetverantwortung der Krankenhäuser hat sich als wirksamer Anreiz erwiesen, Arzneimittel in der stationären Krankenhausversorgung wirtschaftlich anzuwenden, so dass eine Notwendigkeit für ergänzende Vorschriften derzeit nicht besteht. Die Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, dem weiterbehandelnden Vertragsarzt Vorschläge für die Fortsetzung der Arzneitherapie mitzuteilen und dabei mindestens einen preisgünstigen Therapievorschlag anzugeben (§ 115c SGB V).

In der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt die Verordnung von Arzneimitteln grundsätzlich auf Kassenrezept und damit unmittelbar zu Lasten der Krankenkassen (§ 73 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit §§ 31, 34 SGB V). Eine direkte Budgetverantwortung der verordnenden Ärzte für die Arzneimittelversorgung besteht anders als für die Krankenhäuser nicht. Aus dieser unterschiedlichen Regelung der Budgetverantwortung ergibt sich die Notwendigkeit, ergänzende Regelungen für die Arzneimittel in der vertragsärztlichen Versorgung zu schaffen. Dies sind die Regelungen zum Leistungskatalog für Arzneimittel (§§ 31, 34 und 35 SGB V). Nur für die vertragsärztliche Versorgung gelten die Regelungen zu Arzneimittelrichtlinien und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§§ 92 und 106 SGB V), und zwar einheitlich für alle Arzneiverordnungen in der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Versorgung in Heimen und Hospizen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

67. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Ist die Finanzierung der neuen Straßenbrücke über die Flöha in Pockau (Bundesstraße B 101) seitens des Bundes gesichert, und wenn ja, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 9. Mai 2005

Die Finanzierung ist gesichert. Der Baubeginn soll im Jahr 2005 erfolgen.

68. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass zahlreiche Leuchttürme an den Küsten Schleswig-Holsteins abgebaut werden sollen (vgl. SH-Landeszeitung vom 13. April 2005), und wenn ja, was beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Leuchttürme trotz moderner Bordelektronik nach Recherchen der Zeitung von einer großen Mehrheit der Kapitäne noch immer als un-

verzichtbare Navigationshilfen angesehen werden, im Sinne der Seesicherheit und des Küstenschutzes zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2005

Der schnelle technische Fortschritt in der Kommunikations- und Informationstechnik hat in den letzten Jahrzehnten zu einem durchgreifenden Wechsel in der Technologie der Navigationshilfen geführt. Heute navigieren Schiffe mit Radar und satelliten- und terrestrisch gestützten Ortungssystemen, sie verwenden elektronische Seekarten und werden landseitig von radar- und künftig auch AIS-gestützten Verkehrssicherungssystemen (AIS: Automatic Identification System) geleitet. Auch wenn dadurch die traditionellen Navigationshilfen wie Leuchttürme, Richtfeuer und Fahrwassertonnen an Bedeutung verlieren, sind sie dennoch weiterhin zur Bezeichnung der Fahrwasser unentbehrlich.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen untersucht die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gegenwärtig, welches Gewicht die einzelnen Navigationshilfen bei der bordseitigen Navigation und landseitigen Verkehrssicherung haben. Ziel ist es, den geeigneten „Mix“ an Navigationshilfen zu finden, der einerseits die Anforderungen der Verkehrssicherheit und andererseits das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Bereitstellung von Navigationshilfen erfüllt.

Leuchttürme, die künftig keine Bedeutung mehr für die Verkehrssicherheit haben, sollen nicht abgerissen, sondern einer anderen Verwendung zugeführt werden.

69. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass aufgrund der Revision der Lotsverordnung vom April 2003 im Binnenschifffahrtsbereich Einhüllentankschiffe mit einer Länge von über 60 Metern und einer Breite von über 10 Metern ab dem 1. Mai 2008 nur noch mit einem Lotsen an Bord fahren dürfen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Binnenschifffahrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2005

Schiffsführer von Binnentankschiffen ohne Doppelhülle über 60 m Länge oder 10 m Breite dürfen ab dem 1. Mai 2008 nach den Bestimmungen der durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD) Nord und Nordwest erlassenen Lotsverordnungen nicht mehr ohne Lotsenberatung auf den deutschen Seelotsrevieren fahren. Die gemeinsam mit den WSD Nord und Nordwest, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), dem Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (BDB) und dem Bundesverband der Selbständigen Abt. Binnenschifffahrt e. V. (BDS) ausge-

handelte Übergangsvorschrift endet am 30. April 2008. Grundsätzlich besteht das Erfordernis einer Doppelhülle im Hinblick auf die Lotsbefreiung beim Führen von Binnentankschiffen über 60 m Länge, 10 m Breite bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung der Lotsverordnungen im Frühjahr 2003. Binnentankschiffe wurden zu diesem Zeitpunkt im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs und des maritimen Umweltschutzes den Seetankschiffen gleichgestellt, für die diese Regelungen bereits bestanden. Um die Umstellung moderat umzusetzen, wurde eine Übergangsvorschrift für Schiffsführer von Binnentankschiffen ohne Doppelhülle über 60 m Länge/10 m Breite eingeführt, soweit diese Schiffsführer zuvor lotsbefreit waren und jährlich 20 Fahrten auf dem Revier nachgewiesen haben und fortan nachweisen.

Eine Verlängerung würde dem Ziel der Gleichstellung im Verhältnis zum Befahren des Seelotsreviers mit Seetankschiffen und dem Ziel der Förderung von Doppelhüllentankschiffen im Sinne der Sicherheit und des Umweltschutzes widersprechen.

70. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (BDB) und des Bundesverbandes der Selbständigen Abt. Binnenschifffahrt e. V. (BDS), wonach eine Umstellung der Binnenschifffahrtsflotte auf lotsbefreite Doppelhüllenbinnenschiffe bis zum 1. Mai 2008 wirtschaftlich unmöglich ist, und wie begründet sie ihre Haltung insbesondere im Hinblick auf die Situation der Binnenschifffahrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2005

Die Übergangsvorschrift für die Umstellung wurde gemeinsam mit dem BDB und dem BDS Anfang 2003 ausgehandelt. Über das Ausgehandelte hinaus prüft die Bundesregierung, ob neben den Abmessungen der Tankschiffe für die Festlegung der Lotsenannahmepflicht eine stärkere Berücksichtigung qualitativer Kriterien hinsichtlich Schiff, Besatzung und Verkehrssituation möglich ist.

71. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des BDB und des BDS, wonach die wegen der Kosten für den ab den 1. Mai 2008 bei Einhüllentankbinnenschiffen vorgeschriebenen Lotsen erhöhten Frachtkosten in der Binnenschifffahrt eine Verlagerung der Gefahrguttransporte auf andere Verkehrswege zur Folge haben könnte, und wie begründet sie ihre Haltung insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Binnenschifffahrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2005

Die Änderungen bewirken eine Gleichstellung hinsichtlich der Lotsbefreiungsmöglichkeiten beim Führen von Seetankschiffen, für die die Kosten – entweder für die Lotsannahme oder für die Umstellung auf die Doppelhülle – ebenfalls anfallen. Auf die Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

72. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Alternativvorschläge zur Änderung der Lotsverordnung, die der BDB und der BDS der Parlamentarischen Staatssekretärin für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, mit Schreiben vom 19. April 2005 zugesandt haben, und wie begründet sie ihre Haltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2005

Soweit es unter Berücksichtigung des Interesses der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit der maritimen Umwelt vertretbar und geboten ist, Befreiungen von der Lotsannahmepflicht beim Führen von Binnentankschiffen in den Seelotsrevieren zuzulassen, steht die Bundesregierung differenzierten Vorschlägen zur Änderung bestehender Regelungen offen gegenüber. Die Vorschläge von BDB und BDS vom 19. April 2005 werden bei den Überlegungen zur weiteren Fortentwicklung der Lotsverordnungen einbezogen.

73. Abgeordneter **Alexander Dobrindt** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass der Bau der Bundesstraße B 17 neu (Ortsumfahrung Landsberg am Lech und Kaufering) über den normalen Bundeshaushalt ab 2006 bis zur Fertigstellung finanziert wird und damit gesichert ist (vgl. Landsberger Tagblatt vom 27. April 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Mai 2005

Ja, diese Aussage aus dem Landsberger Tagblatt vom 27. April 2005 ist zutreffend.

74. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die Resolution des Landkreises Osterode am Harz zum Bau der Ortsumgehung (OU) Waake im Zuge der Bundesstraße B 27 zum Anlass nehmen, die bisherige Einstufung der OU Waake in die Kategorie „Weiterer Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 (siehe hierzu lfd. Nr. 169, S. 119, Land Niedersachsen, des Bundesverkehrswegeplans 2003) dahin gehend zu

ändern, dass die OU Waake in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ heraufgestuft wird, damit der Ausbau der OU Waake auch innerhalb der Gütligkeitsdauer des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden kann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. Mai 2005

Die Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße B 27 ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 4. Oktober 2004 in die Kategorie „Weiterer Bedarf“ eingestuft.

Gemäß § 4 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) prüft das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) nach Ablauf von fünf Jahren, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist. In die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung des Umweltschutzes und des Städtebaus einzubeziehen. Die Anpassung erfolgt durch Gesetz. Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt das BMVBW Fünfjahrespläne auf, die den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne bilden (§ 5 Abs. 1 FStRAbG). Diese Straßenbaupläne können im Einzelfall Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen, soweit dies wegen eines unvorhergesehenen höheren oder geringeren Verkehrsbedarfs, insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur, erforderlich ist (§ 6 FStrAbG).

Dies setzt eine positive Überprüfung im vorgenannten Sinne rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses voraus, der fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit außer Kraft tritt, es sei denn, er wird auf Antrag von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

75. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Plant das Eisenbahn-Bundesamt eine Änderung der bisherigen Förderrichtlinie für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes durch Rücknahme des so genannten EBA-Fax-Nr. 350 und damit verbunden die Beurteilung der Förderfähigkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen nicht mehr nach dem Prognosewert, also unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung, sondern zukünftig nach dem Ist-Zustand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 9. Mai 2005

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist nicht befugt, die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung“ zu ändern. Das Fax Nr. 350 vom 19. April 2005 ist eine interne Erläuterung des EBA

an die Außenstellen zur Förderrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegeben wurde und mit Wirkung vom 7. März 2005 in Kraft getreten ist.

Sowohl nach der bis zum 7. März 2005 (Inkrafttreten der Förderrichtlinie) maßgeblichen Rechtslage als auch nach der nunmehr geltenden Förderrichtlinie ist zur Ermittlung der Voraussetzungen der Lärmsanierung auf die vorhandene Verkehrsmenge (Ist-Zustand) abzustellen.

Dies ergibt sich aus Ziffer 37.3 Abs. 2 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VlärmSchR 97). Diese Regelung ist – mangels eigenständiger Vorgabe in der Förderrichtlinie – sinngemäß anzuwenden (§ 7 Abs. 7 der Förderrichtlinie). Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung auf das gefahrene Betriebsprogramm einschließlich der realen Zuglängen, Scheibenbremsanteile und Geschwindigkeiten abzustellen ist.

Bei der Dimensionierung passiver und aktiver Maßnahmen ist dagegen grundsätzlich die Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen und vom Prognosewert auszugehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Förderrichtlinie).

76. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung eine solche Neuregelung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Lkw-Maut und den dadurch erhofften Verkehrsverlagerungen auf die Schiene, und welche Auswirkungen hätte dies für die bisher auf der Strecke Stuttgart–Ulm vorgesehenen und geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 9. Mai 2005

Da die Frage 75 verneint wurde, erübrigt es sich, insoweit auf die dargestellten Sachverhalte einzugehen.

77. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Unterstützung bietet das Programm „Soziale Stadt“ der Stadt Neunburg vorm Wald hinsichtlich der bevorstehenden Schließung des Bundeswehrstandortes und der dadurch notwendigen Abfederung der eintretenden wirtschaftlichen Probleme, und unterstützt die Bundesregierung die Aufnahme der Stadt Neunburg vorm Wald in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III – Stadtumbau West?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 10. Mai 2005

Die Städtebauförderung bietet den von den Standortschließungen betroffenen Kommunen wertvolle Unterstützung. Sie hat bereits in den 90er Jahren den beim Abzug der alliierten und russischen Streitkräfte betroffenen Gemeinden geholfen.

Die Bundesregierung hat die Städtebauförderung seit 1998 ausgebaut, damit sie den Kommunen noch gezielter helfen kann, sich auf neue Entwicklungen einzustellen. Das 1999 auf den Weg gebrachte Programm „Soziale Stadt“ eignet sich besonders für Städte, in denen die Standortschließung stark auf die Situation der Bevölkerung und ihre Zusammensetzung einwirkt. Das neue Programm „Stadtumbau West“ ist darauf ausgerichtet, städtebauliche Funktionsverluste zu überwinden, zu denen Standortschließungen vielfach führen.

Es ist Aufgabe der Stadt Neunburg vorm Wald darzulegen, welche im Rahmen der Städtebauförderung förderfähigen Maßnahmen sie durchzuführen beabsichtigt, und die Förderung beim Freistaat Bayern zu beantragen. Das Land wählt die Gemeinden und die Gebiete aus, die nach seiner Auffassung die Förderung am dringlichsten benötigen. Es teilt seinen Vorschlag dem Bund mit. Der Bund prüft den Vorschlag des Landes darauf, ob die vorgeschlagenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach den Festlegungen der Verwaltungsvereinbarung förderungsfähig sind. Das ist bei den vom Land vorgeschlagenen Maßnahmen in aller Regel der Fall.

78. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Zu welchem Ergebnis hinsichtlich des Standortes des Wasser- und Schifffahrtsamtes Trier ist die Untersuchung auf der Basis einer aufgabenorientierten Betrachtung (Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, vom 9. Dezember 2004 auf meine schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 15/4574) bezüglich der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gelangt vor dem Hintergrund, dass gemäß einer Meldung der „Mainzer Allgemeinen Zeitung“ vom 16. April 2005 die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Mainz bestehen bleiben soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 6. Mai 2005

Auf Basis des vom Parlament gebilligten Berichtes der Arbeitsgruppe „Äußere Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ wurde vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, entschieden, dass es bei 7 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bleiben soll. Die geschäftsprozessorientierte Aufgabenuntersuchung in der „Arbeitsgruppe Gemeinsame Vereinbarung“ wird ergebnisoffen in Bezug auf den Ämterbereich fortgesetzt.

79. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Wie sehen Bestandsanalyse sowie Formulierung und Planung städtebaulicher Leitgedanken für den Bereich beiderseits der Spree zwischen Marschallbrücke und Weidendammer Brücke seitens der Bundesregierung aus, und wann legt sie diese dem Deutschen Bundestag – wie im fraktionsübergreifenden Antrag „Planung und städtebauliche Zielvorstellungen des Bundes für den Bereich beiderseits der Spree zwischen Marschallbrücke und Weidendammer Brücke vorlegen“ auf Bundestagsdrucksache 15/2981 gefordert – vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Mai 2005

Grundsätzlich liegt für städtebauliche Planungen die Planungshoheit beim Land Berlin. Bevor im Interesse des Bundes an einer abgestimmten städtebaulichen Entwicklung im Zusammenwirken mit dem Land Berlin eine Bestandsanalyse sowie die Formulierung und Planung städtebaulicher Leitgedanken und Zielvorstellungen für den Bereich beiderseits der Spree zwischen Marschallbrücke und Weidendammer Brücke vorgenommen werden kann, sind die langfristigen Ansprüche des Deutschen Bundestages auf Flächen in diesem Bereich zu klären.

Die Bundesregierung hat die Verwaltung des Deutschen Bundestages gebeten, die hierzu erforderlichen Schritte zu veranlassen. Diese hat mitgeteilt, in nächster Zeit eine Beschlusslage des Ältestenrats herbeiführen zu wollen.

80. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, wann mit dem Bau der Projekte Viersen–Kaldenkirchen (Kennnummer 160), Duisburg linksrheinisch–Krefeld–Moers–Willich (Kennnummer 33), Viersen–Kaldenkirchen (Kennnummer 2510) und Viersen–Mönchengladbach–Krefeld–Oppum (Kennnummer 2520), die im seit April 2005 veröffentlichten Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Deutschen Bahn AG genannt werden, begonnen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 6. Mai 2005

Zur Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes liegt ein Gesamtkonzept vor, das den Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1. April 2005 übersandt worden ist. Auf dieses Gesamtkonzept wird hinsichtlich der Planung und des zeitlichen Rahmens der Umsetzung von Maßnahmen Bezug genommen.

Die von Ihnen genannten Strecken Viersen–Kaldenkirchen (Streckennummer 2510 der DB Netz AG) und Viersen–Mönchengladbach–Krefeld–Oppum (Streckennummer 2520) sind der Anlage 1 zugeordnet; hier befinden sich die Sanierungsmaßnahmen in Planung.

Grundlagen der Lärmsanierungsmaßnahmen vor Ort sind schalltechnische Untersuchungen, die durch die DB ProjektBau GmbH an Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wird im Detail der Umfang von aktiven und passiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie sowie in Abstimmung mit den Kommunen und den betroffenen Anwohnern festgelegt.

Durch die DB ProjektBau GmbH sind für die geplanten Maßnahmen beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Fördermittel des Bundes zu beantragen. In diesem Zusammenhang müssen die Lärmsanierungsmaßnahmen in Abhängigkeit ihres jeweiligen Umfanges durch das EBA geprüft und bestätigt werden. Für den Bau aktiver Maßnahmen sind i. d. R. Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren erforderlich, die einen Vorlauf von etwa anderthalb Jahren bis zum möglichen Baubeginn bedingen.

Die Strecken Duisburg linksrheinisch–Krefeld–Moers–Willich sowie Viersen–Kaldenkirchen mit den Kennnummern 160 und 33 sind in der Anlage 3 enthalten. Diese Ortsdurchfahrten werden nach Abarbeitung der in Anlage 1 enthaltenen Streckenabschnitte in Angriff genommen.

Konkrete Aussagen zum Beginn der Lärmsanierungsmaßnahmen an den o. g. Streckenabschnitten sind vor diesem Hintergrund gegenwärtig nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

81. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (bitte detaillierte Aufstellung) hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen von REACH (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien) eingeholt, die die fiskalischen Folgen von REACH untersucht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. Mai 2005

Der Entwurf der REACH-Verordnung gehört zu den meistuntersuchten Gesetzgebungsvorhaben der EU. Das Umweltbundesamt hat im letzten Jahr eine Folgenabschätzungsstudie durch das Fraunhofer Institut ISI und Ökopol durchführen lassen.

Die Kommission hat bereits mit Vorlage ihres Entwurfs ein Extended Impact Assessment über die Auswirkungen der neuen EU-Chemikalienpolitik vorgelegt. In Fortführung dieser Untersuchung hat die Wirtschaftsberatungsgesellschaft KPMG eine Studie durchgeführt, deren Ergebnisse kürzlich bekannt geworden sind. Die meisten Studien untersuchen jedoch als einen Schwerpunkt die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen und nicht die fiskalischen Auswirkungen. Eine Ausnahme bildet die ISM-Studie (vgl. Frage 82).

82. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Wie nimmt die Bundesregierung zur Studie „Mögliche volkswirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen von REACH unter besonderer Berücksichtigung der Testübernahme kleinvolumiger Stoffe durch den Staat“ von Prof. Dr. Ralph Brickau u. a. der International School of Management Dortmund Stellung, die die Steuermindereinnahmen durch die Belastung der Registrierungspflichtigen und nachgeschalteter Anwender („Downstream-User“) von REACH untersucht und dabei Steuerausfälle von mindestens 543,82 Mio. Euro errechnet (S. 2, erster Absatz), sowie einen Personalabbau aufgrund der Kosten, die den europäischen Produzenten und Importeuren infolge der REACH-Verordnung entstehen, feststellt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. Mai 2005

Gravierende fiskalische Effekte werden sich durch das neue Verfahren dann ergeben, wenn REACH einen wichtigen Faktor für die Ertragslage der betroffenen Unternehmen darstellt. Inwieweit dies der Fall ist, kann auf Grund einer Vielzahl von Unbekannten (z. B. Abwälzbarkeit eines Teils der Kosten, Umstellung von Unternehmen auf Ersatzstoffe) nicht eindeutig ermittelt werden (im Impact Assessment der Kommission werden daher bei den Kosten große Bandbreiten angegeben). Zumindest haben die zu Frage 81 erwähnten Studien aber gezeigt, dass die wirtschaftliche Ertragskraft der Unternehmen durch REACH nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird. Infolgedessen dürften sich auch die fiskalischen Auswirkungen in Grenzen halten.

Ob die in der ISM-Studie ermittelten Beträge an Steuerausfällen und Sozialkosten sich als richtig erweisen, ist fraglich. Die Berechnungen sind zwar rechnerisch richtig, gehen aber von unplausiblen, unvollständigen und zum Teil veralteten Annahmen aus.

83. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wo und wie (vollständiger Wortlaut) hat das Bundesamt für Strahlenschutz im Jahre 2001 die Stelle für die „Planung, Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für dezentrale Zwischenlager

nach § 6 Atomgesetz sowie für die Erarbeitung von Informationsbroschüren“ öffentlich ausgeschrieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 9. Mai 2005

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat Ende September/Anfang Oktober 2000 eine Stelle für die „Planung, Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für dezentrale Zwischenlager nach § 6 Atomgesetz sowie für die Erarbeitung von Informationsbroschüren“ in den folgenden Publikationsorganen öffentlich ausgeschrieben: „Süddeutsche Zeitung“ (Ausgabe vom 23. September 2000), „taz“ (Ausgabe vom 23. September 2000) und „Menschen machen Medien“ (Ausgabe vom 1. Oktober 2000). Der veröffentlichte Ausschreibungstext ist als Anlage*) beigefügt.

84. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wie hoch war der Schaden bzw. Mehraufwand, der durch die fristlose Kündigung der hierfür eingestellten Mitarbeiterin und der erforderlichen Neubesetzung hervorgerufen wurde, und auf welche Art und Weise hat der Bund diesen Schaden bzw. Mehraufwand geltend gemacht (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Simone Probst, vom 25. April 2005 auf die schriftliche Frage 93 des Abgeordneten Albrecht Feibel, auf Bundestagsdrucksache 15/5414)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 9. Mai 2005

Ein Mehraufwand durch die fristlose Kündigung der hierfür eingestellten Mitarbeiterin und die erforderliche Neubesetzung ist insofern entstanden, als das Bundesamt für Strahlenschutz eine Nachfolge für die Besetzung der Stelle und die Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben veranlassen musste. Dieser Mehraufwand (Vertragsangelegenheiten, Personalangelegenheiten) kann gegenüber der ehemaligen Mitarbeiterin aber nicht geltend gemacht werden, da die Mitarbeiterin lediglich ihr Kündigungsrecht während der arbeitsvertraglichen Probezeit ordnungsgemäß ausgeübt hatte. Von einer Ermittlung der Höhe des Mehraufwandes hat das Bundesamt für Strahlenschutz daher abgesehen.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

85. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche Kosten (in Euro) fallen infolge der neuen Informationskampagne für erneuerbare Energien „Deutschland hat unendlich viel Energie“ – mitgetragen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Wirtschaftswoche vom 31. März 2005) – für den Steuerzahler an, und über welche Haushaltstitel (in Euro) verfügt das BMU, gerade auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Kampagne eine Laufzeit zunächst von drei Jahren hat, und damit über das Ende der 15. Legislaturperiode hinausgeht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. Mai 2005

Die von der Branche der erneuerbaren Energien getragene Informationskampagne wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) finanziell unterstützt. Das BMU hat für 2005 hierfür Mittel aus dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (Kapitel 16 02 Titel 686 24) in Höhe von 350 000 Euro zur Verfügung gestellt. Das BMU will die zunächst auf drei Jahre angelegte Kampagne mit insgesamt 1 Mio. Euro unterstützen, wenn die Branche der erneuerbaren Energien mindestens den gleichen Beitrag aufwendet. Die Finanzierung der Kampagne aus dem Marktanreizprogramm entspricht der Zweckbestimmung des Haushaltstitels.

86. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt das BMU trotz bereits bestehender hoher Förderung seine Beteiligung mit Steuergeldern an der Informationskampagne für erneuerbare Energien „Deutschland hat unendlich viel Energie“, die eigentlich eine breite, überparteiliche Öffentlichkeit anstreben soll – vor dem Hintergrund, dass die Kampagnenleiterin als eine Mitarbeiterin der EUROSOLAR e. V. einerseits als Verbandsvertreterin einen indirekten Profit bzw. Vorteil unter anderem für ihren Verband erzielt und zugleich Aufsätze schreibt wie „Die Erdgaslüge“ –, und in welchen Bereichen agiert das BMU mit dem gleichen Engagement auch beim Thema Energieeffizienzen und sauberen konventionellen Energieträgern?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. Mai 2005

Die Tatsache, dass die Leiterin der Kampagne vor der Übernahme ihrer jetzigen Tätigkeit als Mitarbeiterin von EUROSOLAR tätig war, ist für die Durchführung der Informationskampagne nicht mit einem Vorteil für diesen oder einen anderen Verband aus dem Bereich erneuerbare Energien verbunden. Die Überparteilichkeit der Kam-

pagne wird auch durch die Schirmherrschaft von UNEP-Direktor Prof. Dr. Klaus Töpfer repräsentiert. Die Informationskampagne zielt auf alle erneuerbaren Energieträger, wie Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie.

Demgegenüber hat die durch die CO_2-online gGmbH organisierte und seitens des BMU geförderte Kampagne „Klima sucht Schutz" das Ziel, über die Gefahren des Klimawandels aufzuklären und daraus abgeleitet zum konkreten Handeln zu motivieren (global denken, lokal handeln).

Sie ist insbesondere darauf gerichtet, einen Beitrag zur Ausschöpfung der im Bereich Gebäudewärme vorhandenen erheblichen Energieeinspar- und damit CO_2-Minderungspotenziale zu leisten. Aber auch die Nutzung von Elektrizität und der Verkehr sind mit Blick auf die Sektoren Haushalte sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen wesentliche Elemente dieser Klimakampagne (siehe auch Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Effizienz der Energieeffizienzkampagnen der Bundesregierung" – Bundestagsdrucksache 15/4861).

87. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt das BMU seine Teilnahme an der Informationskampagne für erneuerbare Energien „Deutschland hat unendlich viel Energie" vor dem Hintergrund einer möglichen weiteren Förderung bzw. Bevorteilung der erneuerbaren Energien, worauf zu schließen ist, liest man dazu im Eckpunktepapier der Informationskampagne, in dem es wörtlich heißt, es solle ein „Mehrwert gegenüber der ohnehin stattfindenden Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Verbände und Institutionen" geschaffen werden, und wie bewertet die Bundesregierung den Kampagnentitel „Deutschland hat unendlich viel Energie" vor dem Hintergrund des Kriteriums ökonomisch nutzbarer Energie in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. Mai 2005

Mit der Informationskampagne sollen ergänzend zu den sonstigen Öffentlichkeitsmaßnahmen verschiedener Institutionen in einer gebündelten Aktion der Branche der erneuerbaren Energien die Chancen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere für den Klimaschutz, für Beschäftigung, Export, Innovation, Kostensenkung, Ressourcenschonung, Versorgungssicherheit und Wachstum in den Mittelpunkt gestellt werden. Hauptzielgruppe der Informationskampagne sind Multiplikatoren aus den Bereichen Medien und Politik. Eine gezielte Fachinformation über die Kampagne schließt andere Förderinstrumente für erneuerbare Energien, wie z. B. das Marktanreizprogramm oder die Forschungsförderung für erneuerbare Energien nicht aus, sondern ergänzt sie.

Der Kampagnenslogan „Deutschland hat unendlich viel Energie" ist ein kreatives Werbeinstrument und weist im übertragenen Sinne auf

die Erneuerbarkeit der Energieträger Windkraft, Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie im Gegensatz zu den begrenzten fossilen Energieträgern hin.

88. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie genau stellte sich der Verfahrensablauf der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Äußerungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, über das Erkundungsbergwerk Gorleben als ‚Schwarzbau' vor dem Hintergrund der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigung" (Bundestagsdrucksache 15/4707) zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) dar (bitte tabellarische Darstellung der Verfahrensschritte mit Zeitangaben inklusive der Beantragungen und Inkrafttreten der mehrfachen Fristverlängerungen), auch und gerade vor dem Hintergrund, dass in der Antwort zu Frage 30 nur das BMU antwortet und es nicht zu einer ressortabgestimmten Meinung kam, und welche konkreten Gründe waren dafür ausschlaggebend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 10. Mai 2005

Die in der Frage näher bezeichnete Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU wurde unter Beachtung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beantwortet.

89. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hoch ist die Summe der öffentlichen Mittel, welche die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Naturschutzbund Deutschland e. V. (Nabu) sowie der Deutschen Bundesstiftung Umwelt e. V. (DBU) für Projekte, Veranstaltungen, Kooperationen etc. gezahlt hat, und wie hat sich die Summe der Zuwendungen der Bundesregierung an Umwelt- und Naturschutzverbände in Deutschland seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 9. Mai 2005

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) hat seit Beginn der 14. Legislaturperiode öffentliche Mittel in Höhe von 2 694 944,78 Euro erhalten.

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. erhielt Mittel in Höhe von 2 044 302,52 Euro.

Seit Beginn der 14. Legislaturperiode wurden und werden Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln durch die Bundesregierung an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt nicht gewährt. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt darf Spenden und Zustiftungen entgegennehmen.

Im Jahr 1998 wurden Umwelt- und Naturschutzverbände in Höhe von 3 103 541,72 Euro gefördert. Im Jahr 2005 erhalten sie 4 902 000 Euro an Zuwendungen. Dies ist eine Steigerung um 58 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

90. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche inhaltlichen und konzeptionellen Schwerpunktsetzungen hat die Bundesregierung für die entwicklungspolitischen Projekte im Sudan, insbesondere im Südsudan, vorgesehen, für die bei der Geberkonferenz in Oslo am 11. und 12. April 2005 26 Mio. Euro in Aussicht gestellt worden sind, und wie wird die Bundesregierung die ebenfalls dort angekündigte Konditionalisierung dieser Mittel sicherstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 9. Mai 2005

Die in Aussicht gestellten 26 Mio. Euro beabsichtigt die Bundesregierung wie folgt zur Verfügung zu stellen: 13 Mio. Euro für den Norden und 13 Mio. Euro für den Süden. Diese Mittel wird die Bundesregierung vorrangig (unter den im Folgenden dargestellten, jeweils verschiedenen politischen Voraussetzungen) zur Umsetzung des Joint Assessment Mission (JAM)-Berichtes als Gemeinschaftsfinanzierung in die von der Weltbank verwalteten Multi-Donor-Trust-Funds (MDTF) für den Norden und den Süden einbringen. Die Bundesregierung ist bereit, im MDTF für den Süd-Sudan für den Bereich der Wasserversorgung den lead zu übernehmen. Daneben will die Bundesregierung Beratungshilfe im Bereich Good-Governance leisten. Dabei wird sie sich ebenfalls so weit wie möglich an dem internationalen Ansatz beteiligen und ist bereit, die Kompetenzen der Durchführungsorganisationen (auch und besonders im Bereich Capacity Development) für

die Implementierung von MDTF und anderen Vorhaben einzubringen.

Die 13 Mio. Euro für den Norden können bereitgestellt werden unter der Voraussetzung,

- dass signifikante Schritte in Richtung Demokratisierung und Achtung der Menschenrechte gemacht werden,
- dass die Darfur-Krise geregelt wird.

Für die Bereitstellung der 13 Mio. Euro für den Süden kommt es darauf an,

- dass die Nord-Süd-Abkommen umgesetzt werden (Regierungsbildung),
- dass die bisher im Nord-Süd-Friedensprozess nicht beteiligten Akteure umgehend einbezogen werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass eine Normalisierung der Beziehungen und eine Wiederaufnahme regulärer EZ gemäß den Beschlüssen insbesondere des UN-Sicherheitsrates und der EU voraussetzt,

- dass die Gewalttaten in Darfur eingestellt werden und die Darfur-Krise geregelt wird,
- dass die Abkommen umgesetzt werden (Regierungsbildung, Vereinbarung einer Interims-Verfassung etc.),
- dass die bisher im Nord-Süd-Friedensprozess nicht beteiligten Akteure umgehend einbezogen werden,
- dass signifikante Schritte in Richtung Demokratisierung und Achtung der Menschenrechte gemacht werden.

Berlin, den 13. Mai 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333